

Zentralverband der „Leo“ und „Volkfürsorge“

Die hinter der „Leo-Kasse“ stehenden Herren führen den Kampf gegen die „Volkfürsorge“ — wie sie selbst in Artikeln und Flugdrucken erklären — „mit allen Mitteln“, auch den verwerflichsten, der Lüge und Verleumdung.

Trotz der launenden Bekämpfung, die für die Kasse gemacht wird, geht es aber mit ihr doch nicht so schnell vorwärts, wie die Lächer es wünschen.

Der Reinerwerb im Jahre 1912 war sogar geringer als im Jahre 1911: 1911 betrug derselbe 7104 Mitglieder, 1912 nur 7071.

Die Gesamtmitgliederszahl Ende 1912 betrug 25.200. Als Konkurrenz für die „Volkfürsorge“ kommt die „Leo-Kasse“ also überhaupt nicht in Betracht. Wenn wir uns trotzdem einmal mit ihr beschäftigen, so geschieht es deshalb, weil die „Leo“-Agitatoren fortgesetzt die „Volkfürsorge“ verächtlichen und die „Leo“-Kasse in maßlos übertriebener Weise über den grünen Acker ziehen.

Recherches werden wieder in der katholischen Streife des Reichstages Vergleiche zwischen dem Statut der „Leo-Kasse“ und den juristischen Versicherungsstatuten der „Volkfürsorge“ angeestellt und dann gezeigt, daß die „Leo“-Kasse keinen Grund habe, einen Vergleich mit der roten „Volkfürsorge“ zu ziehen. Da die „Leo“-Kasse mit ihrem Vergleich auf halben Wege stehen bleibt, erfüllen wir ihren Wunsch, diesen etwas zu veranschaulichen.

Als wir zum erstenmal ein Exemplar der Statuten der „Leo“-Kasse zu Gesicht bekamen, hielten wir es für höchst unglücklich, daß derart mittelalterliche Bestimmungen überhaupt möglich seien. Doch die „Leo“-Kasse hat auf Veranlassung des kaiserlichen Versicherungsamtes ihre Statuten revidiert, und lediglich von diesen am 17. September 1912 genehmigten Statuten soll hier die Rede sein. Wir beginnen mit unseren Vergleichen bei den

Aufnahmebedingungen

Die „Volkfürsorge“ nimmt alle Versicherungsarten an, Männer, Frauen, Kinder, unbeschadet an ihre religiösen und politischen Anschauungen, unbeschadet auch an ihre So- oder Nichtzugehörigkeit zu Parteien irgendwelcher Art. Die „Leo“-Kasse nimmt nur Mitglieder katholischer Bekenntnis an.

Die „Volkfürsorge“ stellt keine bedingungslos sicheren Versicherungen bezüglich des Lebenswandel der Versicherten.

Die „Leo“-Kasse nimmt nur Personen auf, welche einen absehbaren Lebenswandel führen.

Die „Leo“-Kasse ist in dieser Beziehung sehr streng, nicht zu sehr, denn sie weichen selbst in ihren Statuten ab, so ist im Jahre 1912 in 638 Fällen die Aufnahme abgelehnt worden.

Die „Volkfürsorge“ findet eine gewisse Unterbrechung nicht statt; die „Leo“-Kasse verlangt in gewöhnlichen Fällen oder wenn das Statut den Betrag von 500 Mark übersteigt, ein dreijähriges Gesundheitszeugnis.

Auch bei Prüfung des Gesundheitszustandes ist die „Leo“-Kasse sehr streng zu verfahren, denn in 41 Fällen die Krankheitszeit auf drei Jahre verlängert hat.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen „Volkfürsorge“ und „Leo“-Kasse der, wie jedermann weiß, auch bei der Berechnung der Versicherungsbeiträge im Hinblick kommt es bei der „Volkfürsorge“

„jorge“ betreibt die Volksversicherung mit nicht ausgewählten Risiken, die „Leo“-Kasse, eine kleine Sterbekasse, mit nur streng ausgewählten Risiken.

Aufnahmegebühr

Die „Volkfürsorge“ erhebt von allen Versicherungsnehmern, unabhängig von der Höhe der Versicherungssumme, eine Aufnahmegebühr von 1 Mk.

Bei der „Leo“-Kasse hat jedes beitretende Mitglied für jede angefangenen hundert Mark Versicherungssumme 10 Pf. Einschreibegeld zu entrichten, außerdem für Quittungsbuch und Versicherungsschein 20 Pf. Bei 1500 Mk. Versicherungssumme beträgt mithin die Aufnahmegebühr bei der „Volkfürsorge“ 1 Mk., bei der „Leo“-Kasse 7,70 Mk.

Prämienzahlung

Bei der „Leo“-Kasse ist es Vorschrift, daß die Prämien ab 1. jeden Monats bezahlt werden müssen; bei Zahlungsverweigerung wird für je 50 Pf. und Monat eine Strafe von 2 Pf. erhoben. Das bedeutet also für sehr viele Mitglieder eine Beitragserhöhung von 4—20 Proz. Die „Volkfürsorge“ kennt selbsterkündlich ein solches Strafsystem nicht.

Austritt

Wer aus einem katholischen Verein austritt oder ausgeschlossen wird, verliert die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, wer unrichtige Angaben bei seiner Aufnahme gemacht hat, wird aus der „Leo“-Kasse ausgeschlossen. Es braucht nicht erst betont zu werden, daß die „Volkfürsorge“ derart rigoreuse Bestimmungen nicht hat.

Rückkauf

Bei den Kapitalversicherungen der „Volkfürsorge“ kann die Versicherung jederzeit zum Schluß des Versicherungsjahres gekündigt werden; bei den Sparversicherungen überhaupt zu jeder Zeit.

Bei der „Leo“-Kasse findet eine Rückkauf erst nach dreijähriger Prämienzahlung statt.

Prämienfreie Versicherung

Bei der „Leo“-Kasse kann die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung erst nach dreijähriger Prämienzahlung erfolgen; bei der „Volkfürsorge“ findet eine Umwandlung erforderlichenfalls schon im ersten Jahre statt.

Die „Leo“-Kasse verfährt also genau so rigoros wie die kapitalistischen Gesellschaften, ja, infolge ihrer Ausschlussbestimmungen noch weit rigorosier.

Resultat: Der normale Abgang an Versicherungen ist bei der „Leo“-Kasse ein ganz minimaler, der anormal ein so ungeheuerlicher, daß in dieser Beziehung die „Leo“-Kasse die kapitalistischen Gesellschaften weit übertrifft.

Im Jahre 1912 traten bei der „Leo“-Kasse aus: durch Tod 1034 Mitglieder mit 98 588 Mk. Versicherungssumme, durch sonstige Ursachen 1687 Mitglieder mit 219 793 Mk. Versicherungssumme.

Wir bitten die Herren von der „Leo“-Kasse, die angeblich einen Vergleich ja nicht zu scheuen brauchen, uns gefälligst auch mit einer einzigen Versicherungsgesellschaft zu nennen, bei welcher der anormale Abgang an Versicherungssummen über 69 Proz. des Gesamtabgangs beträgt.

Es gibt in ganz Deutschland keine zweite Gesellschaft, bei welcher auf diesem Gebiete derart schlimme Schäden herrschen, wie bei der „Leo“-Kasse. Die „Leo“-Kasse vertritt, wie viele arme Leute durch ihre rigorosen Versicherungsbedingungen schon ihre eingezahlten Prämien verlieren haben, ohne auch nur einen

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

Die „Leo“-Kasse ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht. Es ist ein Unternehmen, das sich auf die Versicherung von Leben und Gesundheit bezieht.

in ungewohnter Freiheit sich erhebende Hopfenreben- gruppe am Waldesrand hervorstechen kann.

Die beste Lage zu einer Hopfenpflanzung ist eine leichte Abdeckung nach Süden, durch vorgelagerte Hügel oder Wäldchen nur rauhen Nordwinden geschützt. Im besten Fall schneefrei, weder zu nass noch zu trockener Boden, der sich sehr mäßig gut bearbeiten läßt, für die Kultur geeignet. Hier werden im Frühjahr die Stangen bis 2 Meter voneinander entfernt nach der Schmitz eingeworfen. Im besten eignen sich von alten Stangen geerntete Stängelstücke, jedoch, von Handlänge und mit zwei oder drei Augen dazu. Schon nach 5 Wochen haben sie aus den Augen junge Ranken entwickelt, denen man abschließ Stangen zum Anstecken gibt. In günstigen Jahren liefern die junge Pflanzung zum Herbst schon einen wenn auch geringen Ertrag, der sogenannten Jungfernernte. Vor Eintritt des Winters aber werden die Ranken bis zu 4 Meter Höhe zurückgeschitten und zum Schutz vor Frost mit Stroh bedeckt. Im nächsten Frühjahr schneiden man dem Jungfernertrag alle Stängelstücke bis auf die Kräfte weg. Im Verlauf dieses Jahres erreichen die Stangen eine Höhe von 10 Meter; Seitenranken und untere Äste werden frühzeitig entfernt, der obere Stängel wird an der Spitze befestigt und der Boden der Rankenfläche häufig gehackt, damit er für die atmosphärischen Einflüsse gut empfänglich werde.

So in den Weinbergen die Reife, so ist auch die Hopfenreife mit allen Augen genaugt und bei ab und zu ein Teil der Reife. Gemächlich beginnt die Reife im September, bei früheren Sorten bereits im August, immer aber muß die genaue Reifezeit durch den Hopfen genau beobachtet werden, denn zu früh abgenommenes Hopfen ist am aromatischen Bestandteilen, überreife aber trocken, weil das Hopfenmehl dann leicht verloren geht.

Die Pflege des Gemüses

Die Pflege des Gemüses ist ein wichtiger Bestandteil der Gartenarbeit. Es ist ein wichtiger Bestandteil der Gartenarbeit. Es ist ein wichtiger Bestandteil der Gartenarbeit.

Die Pflege des Gemüses ist ein wichtiger Bestandteil der Gartenarbeit. Es ist ein wichtiger Bestandteil der Gartenarbeit. Es ist ein wichtiger Bestandteil der Gartenarbeit.

Die Pflege des Gemüses ist ein wichtiger Bestandteil der Gartenarbeit. Es ist ein wichtiger Bestandteil der Gartenarbeit. Es ist ein wichtiger Bestandteil der Gartenarbeit.

Hiermit zurückzuerhalten. Wir fordern Sie hierdurch auf, einmal die Zahl der Mitglieder, welche während des 17-jährigen Bestehens der „Leo“-Kasse bei ihr schon ihr Geld verloren und die Summen, die sie eingebüßt haben, öffentlich bekanntzugeben.

Versicherungssummen und Gewinnbeteiligung.

Die Versicherungssummen sind bei der „Leo“-Kasse etwas höher als bei der „Volkshilfskasse“. Bei ihrem Vergleichsbescheid aber die „Leo“-Kasse in demagogischer Absicht, daß bei der „Volkshilfskasse“ zu den Versicherungssummen der Gewinnanteil der Versicherten hinzuzurechnen ist, der sich allerdings nicht im Voraus bestimmen läßt, der aber bei der „Volkshilfskasse“ infolge ihrer geringen Verwaltungskosten mit der Zeit ein sehr beträchtlicher werden muß.

Die „Leo“-Kasse hat keine Gewinnbeteiligung der Versicherten.

Wenn die Nachrichten es gestatten, kann von fünf zu fünf Jahren eine Erhöhung des Sterbegeldes eintreten. Während des 17-jährigen Bestehens der Kasse ist bis jetzt ein einziges Mal (Ende 1909) das Sterbegeld von 90 auf 96 Mk. erhöht worden. Vorstand und Aufsichtsrat der „Leo“-Kasse können aber auch, und zwar wie es in § 34 ihrer Satzungen heißt, „mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse“, eine Herabsetzung der Sterbegelder beschließen.

Bei der „Volkshilfskasse“ ist dies ausgeschlossen; die Versicherungssummen sind den Versicherten garantiert. Auf die tariflich angegebenen Summen haben sie ein klagbares Recht.

Für die Erfüllung ihrer mit der „Volkshilfskasse“ abgeschlossenen Verträge haften den bei ihr Versicherten die zu bildenden Prämienreserven und außerdem der Organisationsfonds in Höhe von 200.000 Mk. sowie das bar eingezahlte Aktienkapital von einer Million Mark. — Warum verweigern die „Leo“-Leute bei ihrer irrweligen Agitation gegen die „Volkshilfskasse“ diesen Vergleich mit der „Volkshilfskasse“ die „Leo“-Kasse ganz erbärmlich abzumalen muß. — Sand in die Augen! Nach dieser Methode behandeln die „Leo“-Leute die Dummen, die sie einfangen wollen. Wird schließlich aber alles nichts nützen. Die „Volkshilfskasse“ wird trotzdem auch in den katholischen Bezirken vorwärts marschieren.

Unsere Justiz.

I.

Nabezu täglich lesen wir in der Tagespresse Urteile, die mit unserem Rechtsverständnis in höchstem Gegensatz stehen; sei es, daß nun ein Urteil im Hinblick auf die Verleumdung der Arbeiterklasse, für zur Milderung fänden, oder daß uns die Härte des Urteils, die Höhe der Strafen in helle Empörung versetzt. Gewiß, die Rechtsprechung wird es nicht jedem recht machen können, aber es steht immerhin schlecht um das Ansehen der Rechtsprechung, wenn sie in einem großen Teil der Bevölkerung das Empfinden auslöst, daß ihre Urteilsfindung das Rechtsverständnis ganzer Schichten der Bevölkerung verletzt und nicht selten harter Unwille durch das Hinschlagen politischer und wirtschaftlicher Streitfragen gezeitigt wird.

Saum zu einer Zeit als gegenwärtig tritt diese Gleichung der Rechtsprechung so unangenehm hervor. Nicht in jedem Urteil, nein, aber doch in so vielen, daß man den Eindruck nicht los wird, die erregten politischen und wirtschaftlichen Kämpfe merkten ihre Ausprägung und Parteilichkeit leider recht oft auch in den Gerichtssaal hinein. Der Richter soll über den Parteien stehen, nicht die Sorgen des einzelnen Mannes anders beurteilen, als die des Hochverderben. Er soll das Ehrgefühl des einen so bewerten als des anderen, auch wenn soziale Kampfrufen im nähen Treiben des kapitalistischen Betriebes eine Trennung vorgenommen haben; die Robe, die in einem Verbrechen zum Ausdruck kommt, ist gleich bewertend, ob Herr oder

Knecht sie auf sein Schuldkonto ladet. Aber wir werden irren an diesen Grundätzen einer vorurteilsfreien Justiz, wenn wir manche der Vorgänge aus der Arbeiterbewegung Revue passieren lassen.

Einen solchen Rückblick auf das Verhalten unserer Justiz hat Erich Kuttner in einer Schrift betitelt „Klassenjustiz“*) unternommen.

Eine sehr verdienstvolle Schrift, die eine Fülle von Material vorführt, um uns in die moderne Nichtstätte unserer Zeit herinzuführen. Wir geben aus dem reichen Inhalt einiges wieder; man ist dabei leider in der Auswahl beschränkt, denn es bietet hier jedes Beispiel ein wertvolles Dokument. Wir können die Leser nur sehr nachdrücklich auf die Schrift hinweisen. Der Verfasser schildert uns, wie aus dem Klassencharakter des heutigen Staates auch die Rechtsprechung beeinflusst werden muß.

Der Klassencharakter unserer Gesetze mutet uns im heutigen Klassenstaat als etwas beinahe so Selbstverständliches an, daß wir ihn kaum noch im Auge haben, wenn wir gemeinlich von „Klassenjustiz“ reden. Er entfällt ja auch nicht auf das Konto unserer Justiz, denn die Gesetze werden nicht von Juristen gemacht, sondern von Regierungen und Volksvertretungen, in denen heute zumeist noch die Vertreter der oberen Klassen ausschlaggebend sind.

Aber die Statuierung von Gesetzen ist nur die eine Seite der Rechtspflege. Sind die Gesetze festgestellt, so bleibt noch die wichtigste Aufgabe ihrer Auslegung und Anwendung auf den Einzelfall. Zu diesem Zweck fungieren unsere Gerichte, die somit ein wichtiges Glied im Staatsorganismus bilden.

Ihre Freiheit und Bedeutung für die Rechtspflege ist größer, als auf den ersten Blick scheinen möchte. Freilich ist der Richter an das Gesetz gebunden, aber wer einmal praktisch versucht hat, die abstrakten Gesetzesregeln auf den konkreten Einzelfall anzuwenden, der weiß, wieviele Auslegungsmöglichkeiten gegeben sind. Es ist ja der Witz sprachwissenschaftlich geworden, daß zwei Juristen, die man über denselben Fall befragt, drei verschiedene Urteile äußern. Es kommt hinzu, daß unser ganzes Recht durchsetzt ist mit Hinweisen auf „Glauben“, die „guten Sitten“, die „Vorkehrung“ usw., Begriffe, die im Einzelfall natürlich ganz verschieden ausgelegt werden können und werden.

Die Freiheit des Richters kann dazu führen, daß die Rechtsprechung noch über das hinausgeht, was die Gesetzgebung wollte, daß auch sie zu einem Werkzeug der Verdrängung und Ausbeutung wird. Er kann auch der zweite Teil der Rechtspflege, die Rechtsprechung, sich gegen die unteren Klassen wenden, reden wir erst eigentlich von Klassenjustiz.

Das heißt nicht etwa, daß der Richter im Interesse der kapitalistischen Klasse wesentlich das Recht beugt. Solche Fälle mögen vielleicht hier und da vorkommen; sie sind aber einmal nicht zu erwarten, solange man nicht in die Brust eines jeden Richters hineinsehen kann, sondern sie bilden nicht das wesentliche Merkmal für den Begriff der Klassenjustiz. Tatsächlich behaupten wir deshalb auch nicht das Vorhandensein wesentlicher Rechtsbeugung; dies gilt sowohl im Allgemeinen wie auch für sämtliche im Text angeführten Einzelfälle.

Klassenjustiz entsteht allein schon dann, wenn der Richter in den Sachverhältnissen und Voraussetzungen der herrschenden Klasse — der er meist selbst entstammt — so verfahren ist, daß er in dem Glauben, Recht im allgemeinen Sinne zu sprechen, tatsächlich nur das Interesse jener herrschenden Klasse verwirklicht. Es handelt sich also nicht um einen Charakterfehler des Richters, sondern um einen Mangel im Denken, an dem der einzelne schuldlos sein mag, dessen Ursachen jedoch in den heutigen materiellen Verhältnissen begründet liegen. Ein Richter z. B., der in einem Streifenbrecher die Blüte der Kultur sieht, mag dies im besten Glauben tun; er gehört eben zur herrschenden Klasse, und es ist eine menschliche Schwäche, alles, was einem nahe ist, in idealistischerem Sinne zu sehen. Und der Richter ist auch nur Mensch.

Es ist also ganz sinnlos, wenn bürgerliche Kreise sagen, das Wort „Klassenjustiz“ enthalte eine schwere Beleidigung des Richterstandes. Kann kann es freilich einem Richter Urteil nach außen nicht anbieten, ob die Richter, die es fällen, bewußt oder unbewußt im Geiste der herrschenden

*) „Klassenjustiz“ von Erich Kuttner. Verlag: Buchhandlung Vorwärts. Preis 1 Mk.

Klasse judiziert haben. Aber die Arbeiterklasse ist stets loyal genug gewesen, bis zum Beweise des Gegenteils unseren Richtern den guten Glauben zuzuerkennen.

Ja aus richterlichen Kreisen selber ist uns die Existenz der Klassenjustiz bestätigt worden. Man lese folgenden Ausspruch eines hochgestellten Richters:

„Da die hohe Sozialdemokratie nun einmal nicht mehr in der Zwangsjacke eines draconischen Ausnahmeregimes steht, muß das gemeine Recht die erforderlichen Handhaben der gewünschten Fesselung darbieten. Und da das gemeine Strafrecht mit seinen Normen nun einmal unzugänglich ist, speziell gegen die Sozialdemokratie Waffen herzugeben, muß man diese Normen sein säuberlich durch juristische Dehnen und Pressen für dem Zweck zurechtrenten. Noch haben wir, die Vertreter heutiger Staats- und Gesellschaftsordnung, die richterliche Gewalt in Händen; machen wir davon rückwärts Gebrauch gegen die Todfeinde unseres Staates und unserer Gesellschaft, ehe die soziale Revolution uns ans Messer liefert! So etwa denken die Bemühten und die übrigen Congrés malgré (wohl oder übel) nachgiebig folgen.“

So schrieb im Jahre 1898 in der Göttingischen „Zeitung“ der Reichsgerichtsrat Mittelstadt. So hat hier einer der höchsten Richter des Deutschen Reiches Wesen und Existenz der Klassenjustiz mit rückhaltloser Schärfe bestätigt.

In dem folgenden schildert der Verfasser die Einwirkung der kapitalistischen Interessententeile auf die Rechtsprechung, er untersucht die gesellschaftliche Stellung der Richter und schließlich auch ihre Abhängigkeit.

Mit welchen Augen nach der bargehaltenen äußeren und inneren Entwicklung das Gros unseres Richterstands auf die moderne Arbeiterbewegung sehen mag, kann kaum zweifelhaft sein. Den besten Beweis für mangelndes soziales Verständnis bilden natürlich die von diesen Richtern gefällten Urteile. Aber eben wir auf diese kommen, erst eine Skizze marikanter Einzelaussprüche:

Der Landgerichtsrat Wandry in Breslau bezeichnet die Beamten, die den Weg zur „Breslauer Volkswacht“ finden, in öffentlicher Verhandlung als: „Ehrlose Schwärzschwäbe“. (Man beachte die vornehme Ausdrucksweise.) Als der angeklagte Genosse Schiller von der „Breslauer Volkswacht“ sich dagegen wehren will, wird er von Herrn Wandry mit einer Ordnungsbüchse bedroht. Derselbe Richter erklärte (Juni 1912) im Prozeß gegen den Redakteur Fischer von der „Volkswacht“ bei der Urteilsverkündung, daß das Gericht „leider“ habe auf Freisprechung erkennen müssen.

Herr Ingenieur Bernbrunn in Danzig weigert sich (Juni 1911), den Genossen Crispian als Zeugen zu vernehmen, weil Crispian einer Partei angehört, die offen erklärt, daß der Eid nicht lünde“.

Der Arbeiter Hellmann, der den Kassierer des Baujournale „Vorwärts“ in Breslau durch ein Flugblatt öffentlich beleidigt, wird in erster Instanz freigesprochen mit der Begründung, daß Beleidigungen unter Sozialdemokraten in sich selbst löslich sind. Erst das Landgericht hebt dieses Urteil am (März 1912).

Der Landgerichtsdirektor Gutschland in Regensburg fügte seine soziale Weisheit mit den Worten zusammen: „Ein Diebstahl ist nicht so schlimm, wie wenn ein Arbeiter den anderen vor ehrsüchtiger Arbeit abzuhalten sucht.“ (Dezember 1911).

Landgerichtsrat Lottermojer-Dresden meint: „Der Richter hebt zum Angeklagten wie der Offizier zum Untergebenen.“ (November 1911).

Landgerichtsrat Richter-Kamfart a. M. lehnt Beweisangebote ab, da sie nur gestellt seien, um ihre Ablehnung in der sozialdemokratischen Presse kritizieren zu können“.

Landgerichtsdirektor Richter-Frien produzierte gelegentlich der Streitsprozeß im Ruhrgebiet in einer Urteilsverkündung am 25. März 1912 folgenden Satz: „Als die Arbeitswilligen in Begleitung von Gendarmen kommen, verstoßen der Angeklagte nach Art der fetigen Remmen; das sind die Richter!“

Eine Klage des hierdurch beleidigten Bergmanns Bernhard Sommermann endigte mit der Freisprechung des Richters. Das Schöffengericht erklärte, daß der Angeklagte kein Recht, die Tat zu bestrafen, in einem Maße anzurechnen habe, das an Angehörige von Genossen grenze. Der Angeklagte habe deshalb gemäß der Privatklage in der gegebenen Sache kassieren dürfen. Der Richter brauche sich hierbei nicht immer der Auskünfte zu bedienen, die unter Juristen üblich seien; er könne vielmehr gegebenenfalls auch solche

Bei Balken haben sich die Parteien demselben bei einigen Sorten abgemessen; der Holz, der sich glänzend an der Oberfläche zeigt und einen starken Geruch und Geschmack, auch zeigt sich unter den Beschlägen der Zapfen eine Menge gelber Würmer, welche bei Berührung leicht über den Balken fliehen. Unter solchen Umständen ist die Verwendung des Balkens gefährlich, welches Geldschaden an sich bei modernem Wetter und nach Berücksichtigung des Holzpreises vorzuziehen wird. Die Balken werden dann etwa 24 Meter hoch über dem Erdboden durchgehoben, die Stangen herausgezogen und die Balken in Bündel gebunden nach Hause transportiert. Die Balken sind abgedeckt, alle kleineren Stiele und Blätter abgenommen, die Balken genau sortiert und an der Luft oder in der Hofwand getrocknet werden. Zweimal, je nach der Stunden, werden sie jetzt zusammengehoben nach 12 Tagen in Erde gepreßt und in der Hofwand auf dem Gerüst gelegt, um hier vollständig auszublenden. Je höher der Boden zusammenfällt ist, desto höher bewertet er sein wirtschaftliche Bedeutung. So hat man verschiedene Verfahren erprobt, um ihn diese zu erhalten. Nach dem französischen Verfahren werden die Balken mittels einer hydraulischen Presse zwischen Metallplatten und bei etwa 100 Grad Celsius an diesem Punkt getrocknet, während nach dem Verfahren von Kierich der frisch gehobene Boden in Holzstämme eingewickelt wurde, um diese Stelle bilden Geschmack und Aroma erhalten; die Balken werden nach dem Erhalten so behandelt, daß sie mit dem Sommer vertrocknen werden dürfen. Das längere heissen Verfahren, das Schmelzen, wird aber immer noch geübt. In England benutzt man ein geölnetes Öl, welches die Balken, es wird immer dem Holz gegeben und die Balken mit, nach als lange wiederholungsweise werden. Dagegen ist die Behandlung

lungsweite inoffiziell empfohlen, da sie die wirksamen Bestandteile des Gopfen bewahrt und ihn für einige Jahre vor dem Verderben schützt, was wiederum infolge von Wert ist, als der Gopfen leicht verfault, auch niemals in allen Ländern eine volle Ernte gibt und deshalb die Gopfenpreise sehr schwankend sind.

Alle Sorten verlieren keine Kraft, die Schönheit immer Farbe verliert, das ursprüngliche gelbe Goldene wird weißlich und trocken, der angenehm gewürzte Geruch ist einem schwachen Geruch, und die Gerüche bei sich in Gallustöne umgebildet. Durch Dampf in überhöhter Sauer kann dem verdorbenen Gopfen noch äußerlich wieder aufgegeben werden, keine Güte ist aber haben und nicht mehr zu erwarten. Die die Güte des Gopfen haben Bodenbeschaffenheit, Klima, Fütterung und Behandlung beim Pflegen sowie beim Anbau großen Einfluß, weshalb man beim Gopfenbau besonders darauf zu achten hat, die besten Sorten (Hoch) auszuwählen guten Hofverhältnisse, wie von Sang in Böhmen, von Stadt in Bayern und vorzüglich von Konstanzen in Polen kommen läßt. Die beste Sorte liefern von jeder Böhmen und in der auch Bayern, Oberbayern, Württemberg, Elb-Lothringen. Gegenwärtig produziert Deutschland der meisten Gopfen von allen Ländern der Welt. In Europa wurden vor 4 Jahren etwa 800.000 Zentner Gopfen gewonnen, wovon Bayern mit einer Fläche von rund 27.000 Hektar. Bringen mit sich 800.000 Zentner herbeizugehen. Ihn tragen dann der Reihe nach England, Belgien, Dänemark, Frankreich und das übrige Europa. In Amerika hat der Gopfenbau überall in den nördlichen Vereinigten Staaten Bedeutung erlangt, und er hat sich so gegenüber, daß der Ertrag nicht nur den Bedarf des eigenen Landes deckt, sondern auch als Lebensgrundlage bedeutende Gebirge nach Europa exportieren können. In neuerer Zeit ist der Gopfenbau sogar auf

Konstanten übergegangen, das ebenfalls bereits nicht unbedeutende Mengen Gopfen exportieren.

Verschiedenen mit namenhaften Beständen, welche der Gopfen seine wertvolle Kraft bezüglich der Weinherstellung verleiht, so müssen wir vor allem jenen wenig kleinen karigen Beständen gedenken, welche die weilschen Hüttenbesitzer unter ihren Rückwarenbestandteilen führen und die in der Reihe einen gelben, pulverförmigen Stoff vorstellen, den man Gopfenstaub, Gopfenmehl oder Gopfen genannt hat. Je reichlicher diese Sorte ist, umso höher ist der Gopfen, desto höher Sorte 20 Proz. Gopfenmehl und 80 Proz. Pflanzen enthält. Das Gopfenmehl enthält als wirksame Bestandteile 0,8 Proz. Ätherisches Gopfenöl von brennendem, ziemlich scharfem Geschmack, ein sineses Harz, Gerbstoffe, Gummi, Ätherische und einen höchst unangenehm schmeckenden ätherischen Extraktstoff, das Gopfenharz. Das Gopfenmehl, der fast ausschließlich aus trocknen Gopfen gewonnen wird, mehrere Jahre haltbar ist. Es läßt sich daraus jederzeit ein gleichmäßig gutes Bier herstellen.

Die jungen Gopfenblätter, welche im Frühjahr geschnitten und nicht als Futter Verwendung finden, werden zu Saft und Gemüse zubereitet. Gopfenblätter werden als Viehfutter empfohlen und Gopfenblätter dienen als Saft und Mangelung. Auch auf jähem Gebiete hat man den Gopfen zu verwenden gesucht, indem in nördlichen Ländern (Schweden, Estland, Litauen, Estland) überhaupt grobe Gewebe hergestellt werden.

Abgesehen bilden die Blüten der Gopfenblätter einen Bestandteil verschiedener Salzwasserpflanzen und dienen zu essenswerten Essenszusätzen. Salzwasserpflanzen: der daraus bereitete Saft ist als nahrhafte Mineralquelle zur Hebung der Verdauungsorgane empfohlen worden, um man im Allgemeinen auch Gopfenblätter zur Vermeidung gegen Schlaflosigkeit hält.

Ausdrücke wählten, die er als dem Angeklagten mehr ge-
nützlich ansah. Das Landgericht billigte dem Richter den
Satz des § 193 zu, wobei es als zweifelhaft ansah, ob
der Ausdruck „freie Meinungen“ der Würde des Gerichts ent-
spräche. Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte im Ja-
nuar 1913 das letztstehende Urteil.

Genosse Reichardt mußte sich als Angeklagter vom
Landrichter Genthof in Weisweiler als „gewerkschaftlicher
Sprachführer“ titulieren lassen (Januar 1912).

Am 1. Oktober 1912 wurden vierzehn zu einem an-
geklagten Sozialdemokraten: „Wenn Ihre Genossen eine
Gewalttat begehen und nachher zu feige sind, es eingu-
tesehen, dann verdrischen sie sich hinter allerhand Ausflüchte.
So sind die Gewerkschaften des Angeklagten.“ Als er
sich, wie der amtierende Redakteur des „Vollblatts“ diese
Worte merkte, zum er fort: Schreiben Sie es auf und
bringen Sie es in Ihr Blatt. Was gebe ich darum, danach
sorge ich gar nichts!“ (Mai 1910).

Unter der Aufschrift des Vize-Präsidenten dieser
Kategorie in der Verhandlung gegen den Genossen Genthof
wegen Wahlrechtsdemonstrationen: „Es ist bekannt, daß die
sozialdemokratische Partei geneigt ist, zu Gewalttätigkeiten
zu greifen.“ Dieser Herr verlor merkwürdigerweise, daß
er einige Jahre vor diese Worte nicht ausgesprochen hat (Mai 1910).

Ein gutes Verständnis für die soziale Lage der arbei-
tenden Klassen läßt es verstehen, wenn Amtsgerichtsrat
Günther-Schmidt bei einem nach Straffen anwesend ge-
wehnten Arbeiter bemerkt, daß dieser seinen rechten Ein-
tritt, sondern nur einen ungelegenen Hundenträger trage
(Mai 1910)! — Solche Fälle sind übrigens vor Gericht
nicht selten. Ebenso zeigt es nicht von sozialem Ver-
ständnis, wenn ein einfacher Landarbeiter wegen Ungehör-
igkeits in Haft genommen wird, weil er das Essen
seiner Geschäftsherrin mit den Worten kritisiert: „Das war
kein Essen, sondern ein Freßer.“ So ging es dem Dienst-
knecht Gustav Küpper vor dem Polizeiamt Schöffengericht
(September 1910).

Die Lohnbewegung der Brauereiarbeiter im östlichen Westfalen und der sippigen Fürstentümer.

„Das war eine schwere Bewegung!“ Mit
diesen Worten ließ der Syndikus der Sozialdemokratischen
Brauereiarbeiter, Herr Rechtsanwalt Schmidt-
Wieselsbach, bei der Schlussverhandlung der Lohn-
bewegung den Kopf der Öffentlichkeit in seine Hände stecken.
Sie sagen dem nur zu, daß die Bewegung durch Herrn
Schmidt immer gemacht wurde. Herr Rechtsanwalt
Schmidt wolle ganz besonders diese Bewegung dazu be-
wegen, seine schon immer propagierten Grundsätze zu ver-
wirklichen und die Bewegung in bestimmte Bahnen zu
leiten. Herr Rechtsanwalt Schmidt sollte im Laufe der
Jahre aber noch gelernt haben, daß dafür die Arbeiter nicht
zu haben sind und daß die Forderungen eines Brauerei-
arbiters, die aus einem Prinzip erhoben werden, den
unfertigen Widerstand erregen können.

Für uns war die ununterbrochene Bewegung
weniger wegen ihres Ausmaßes wie vielmehr der Ver-
einigung, daß sie als Korporation der 1914 im Bereiche des
Fürstentums Hammes demobilisierungsfähigen Brauereiarbeiter
in dieser Bewegung dienen soll, von hoher Bedeutung. Das
und Herr Rechtsanwalt Schmidt der Bewegung im wahr-
en Sinne des Wortes recht viel Bedeutung beimaß, wird durch die
Beschreibung einer Reihe weiterer Tatsachen zu den Ver-
ständnissen erklärt. So wurden von Herrn Schmidt noch
angegeben die Herren Dr. Wolff-Hannover, Dr.
Edler-Schmidt, Salomon-Braun-
schweig. Genannt hat man das Eingehen dieses Fürstentums
auf die Sache nicht. Wenn in etwas die Unwissenheit
dieser Herren eine Schwäche auslief, so über noch der
Haltung, indem die mit vereinten Kräften Brauerei-
arbeiter und Direktoren eingeleitet haben konnten, daß mit
der Innensicherung gegen Arbeiterforderungen im Sinne
des Herrn Dr. Wolff-Hannover der Brauereiarbeiter ein sehr
schlimmer Dienst erwiesen wird. Ein Blick für letztere, daß
der Herr Dr. Hermann, die mit der sippigen Theorien
Verständnis machen, nicht allzu groß war und diese
Theorien nicht allzu sehr in Arbeiterehren bekannt
werden.

Während von drei Jahren den Verhältnissen der ein-
zelnen Betriebe durch Wirkung von Einzelherrnige Rich-
tung gelangen werden sollte, wurde diesmal außer im
Lohn und der Bezahlung der Löhnerbeit eine maßvolle
Einschränkung der Betriebszeiten angeordnet. Aus der Firma
Hermann in Herford sollten allerlei Unannehmlichkeiten
abgehandelt werden. Bei dieser Gelegenheit
sollten aber nicht die besten Arbeitsbedingungen zur Rich-
tigkeit gelangen werden, sondern die zurückgebliebenen.
Eine Lohnverbesserung von 20 Pf. pro Woche und dies noch
nicht einmal in allen Betrieben war alles, was man den
Arbeitern damit hat. Dafür sollten noch eine Anzahl Ver-
sicherungen eingebracht werden. Während die Arbeiter
ohne Kündigung angekündigt sind, sollte eine nach Verge-
ben erwünschte lange Kündigungsfrist eingebracht werden.
Die Organisation sollte sich verpflichten, für jedes Mitglied
und für jeden Fall der Betriebsübernahme mit 100 Pf.
zu haften, außerdem wertungsähnliche Mitglieder aus der
Organisation auszuscheiden und diesen keinerlei Unter-
stützungen zu zahlen. Die Arbeiterzeit des Jahresschlusses
sollte nötig mit Schreiben der Unternehmer gestellt werden.
Das folgende sollte Herr Rechtsanwalt Schmidt ganz ge-
nau gefordert und die Unternehmer so organisiert haben,
daß kein die Abhaltung des Jahres fest bezeugt ge-
gen wird. Alles Dinge, die den Sommerarbeitsern wenig
gegen einwärts angeordnete Prinzipien des Herrn Rechts-
anwalts sind. Herr Rechtsanwalt Schmidt hat sich bei dieser
Bewegung aber erneut überzeugen müssen, daß er sich für
Durchführung seiner Prinzipien und seiner Grundsätze
bei an anderen Feld ausüben muß, wie die Lohn-
bewegungen der Brauereiarbeiter.

Bezüglich der Forderung auf Bezahlung der Arbeits-
zeit erklärte man sich, wenn der Unternehmerbetreiber mit
dem Richter, daß dies keine Forderung der Arbeiter,
sondern nur eine solche der Führer sei. Die zu den Ver-
handlungen mit anwesend, weil in Arbeit haben den
Fürstentum der Lohnbewegungen liegen es an den nötigen

Bezahlung und Aufklärung über die Notwendigkeit der
Arbeitszeitverlängerung natürlich nicht fehlen. Die Forderung
auf Erhöhung des Lohnes beruhte man mit allerlei
Argumenten ebenfalls zu unterstützen. Eine Statistik der
Streikentlassenen, die auf Durchschnittslöhnen aufgebaut ist,
sollte beweisen, daß gegenüber anderen Industriezweigen
Hiesfeld und dessen Umgebung hinsichtlich der Lebensmittel
die billigsten Orte seien. Ueber die Verhältnisse der Ar-
beiter gab Herr Syndikus Dr. Wolff-Hannover folgendes
Urteil ab: Wenn ich einen solchen brüchigen (!) Bier-
führer auf dem Boden haben sehe, dann beschleicht mich immer
ein eigenartiges Gefühl; eine Vorlage sieht man diesen
Leuten nicht an. Und weiter jagte er: Die Arbeiter sind
berühmt, das Beste wollen sie haben. Sie sollten sich mehr
an regelrechte Arbeit gewöhnen. Dazwischen, Erben, Köhnen
sind weit billiger wie Fleisch, sie ermodellierten — was er
an sich selbst erprobt habe — sehr gute Ernährung. Mehr
Kohlhydrate bedünge der Arbeiter zur Ernährung. Durch
diese Rezeptie wurde unter Hinweis auf einige Beispiele,
wo daß ein Arbeiter in der Umgebung von Hamm im In-
terhalbe 25 Jahren sich von seinem Lohn 20 000 Mk. erspart
und daß seine Frau innerhalb zweier Monate eben-
falls 100 Mk. hat zurückgelegt habe, glaubte Herr Dr. Wolff
den Beweis erbringen zu können, daß die Erhöhung der
Löhne für die Brauereiarbeiter überflüssig sei.

Wie bei der Arbeitszeitverlängerung, so mußten die
Unternehmer aber auch bezüglich der Löhne Konsequenzen
ziehen. Das gleiche war bei der Ertragszahlung der
Heberarbeit der Fall. Das Prinzip des Herrn Rechts-
anwalt Schmidt, dem Jahresschlusses überhaupt keine Heber-
arbeit zu bezahlen und diese Arbeitervergütung bezüglich
der Länge der Arbeitszeit der Willfür des Unternehmers
auszusetzen, wurde durchgesetzt. Gelang es auch nicht, für
die Führer zwischen den einzelnen Tagesarbeiten bestimmte
Kreuzzeiten festzusetzen, so wurde auf diesem Gebiet doch
eine Regelung getroffen, die der größten Willfür einen
Riegel vorschiebt.

Die übrigen Punkte des Herrn Syndikus angeführten
Grundsätze wurden ebenfalls durchgesetzt, kein einziger
kam in seiner ursprünglichen Fassung zur Annahme.

Wenn die Verhandlungen einen noch einigermaßen
schonenden Verlauf nahmen, so hat die Geduld der Arbeiter-
vertreter das meiste hierzu beigetragen. Mehrere Male
schien die Verhandlungen an dem provisorischen Ton
und an dem abschließenden Standpunkt des Herrn Syndikus
zu scheitern. Die Tatsache, daß der Herr Syndikus sogar
einen Unternehmer und dessen Kandidaten wie unartige
Kinder aus dem Sitzungssaal wies, gibt ein ungefähres
Bild dessen, in welchem Ton Herr Rechtsanwalt Schmidt
bei den Verhandlungen mitunter herfällt und was er sich
alles erlauben mag.

Der Lohnvertrag, welcher für je die beiden Betriebe
in Minden und in Stadthagen, für die Brauerei
Fallenting bei Detmold, für die Kronen-
brauerei Bündeberg, für die Fallenteller-
brauerei in Herford, ferner für zwei Flaschen-
bierbetriebe in Herford, ferner für zwei Flaschen-
bierbetriebe in Herford, gilt, hat Gültigkeit bis
zum 1. April 1916. Der Vertrag bringt für alle Kollegen
eine sofortige Aufbesserung von 1 Mk. für die Mehrheit
der Kollegen tritt mit Beginn des dritten Vertragsjahres
eine weitere Aufbesserung von 1 Mk. bzw. eine solche von
20 Pf. ein. Die Arbeitszeit wurde während der Sommer-
monate um 1/2 Stunde verfürzt. Die übrigen Verbesse-
rungen beziehen sich auf Bezahlung der Heberarbeit, der
Dopier usw.

Den Hauptwiderstand in allen Punkten leistete die
Firma Hermann in Herford. Jedemfalls mußte
ne sich auf ihre Gelben, die man zu ganz bei den Ver-
handlungen beigegeben hätte. In manchen Punkten hätte
mehr erzielt werden können. Mindestens konnten alle Un-
annehmlichkeiten, die die Firma Hermann für sich erwirkte,
abgemildert werden, wenn die Kollegen dieses Betriebes
ebenso gewillig hinter den Organisationsvertretern ge-
standen wären, wie die Kollegen in den übrigen Betrieben.
Die Zeit der Vertragsdauer muß zum Ausbau der Orga-
nisation benutzt werden, denn alle Angelegenheiten, die sich bei
dieser Bewegung bemerkbar machten, denken darauf hin,
daß mit Ablauf des Vertragsjahres seitens der Herren
Syndikus etwas Unannehmliches geplant ist. Die Organi-
sation der Arbeiter wird man aber auf dem Kopfen finden.

Bewegung im Berufe.

- Zugang ist fortzusetzen nach folgenden
- Brauereien:**

 - Hedem, Hergel-Brauerei Dittman u. Sommer.
 - Esslingen, Bürgerbräu.
 - Leiz, Brauereien.
 - Sigmaringen, Brauereien.
 - Stade, Brauerei Reje.
 - Strümpel, E.M., Bürgerbräu.
 - Bad Holz, Brauerei z. Ederbach.
 - Schlegelmühle, Brauerei Bad.

- Brauereiverbände, Vertretungsstellen:**

 - Hamberg, Rheinbräuerei, mit Geschäftsstellen von Dr. Erd-
mann z. Jochen.
 - Köln, Biergenossenschaft R. Wöhr.

- Brauereien und Seifensiedereien:**

 - Stuttgart, Spinnerei Wöhr.

- Mühlen:**

 - Hannover a. M., Jansen Stad u. Hausmann.
 - Selb, Seifensieder z. Jochen.
 - Wöhr, Seifensieder (H. Wöhr).
 - Wöhr, Seifensiederzweig.

Lohnbewegungen — Lohnverträge — Differenzen.

Brauereien

† **Alfeld.** Prinzipiell lehnt Herr Brauereiarbeiter
Wallach in Alfeld jede Verhandlung mit einem
Arbeitgeberorganisationen ab. Das wurde bei der Be-
gründung in der Brauerei Wallach am 15. Juli dieses
Jahres vom Brauerei-Schäfer geäußert. Die große Mehr-
zahl der Arbeiter dieses Betriebes hat sich im Laufe dieses
Jahres ihrer Organisation angeschlossen. Die Löhne der
Arbeitern in dieser Brauerei sind noch sehr niedrig. Es be-
steht gegenüber den Löhnen, wie sie für die Brauerei-

arbeiter in der Brauerei Fhring in sich vereinbart sind
und den Arbeitern in der Brauerei Wallach bezahlt wer-
den, eine Differenz von 4, 5 und 6 Pf. pro Person und
Woch, abgesehen von anderen Vergünstigungen, die den
Arbeitern in der Brauerei Fhring zustehen. Kein Ein-
wohner von Alfeld wird behaupten wollen, daß die Lebens-
haltung in Alfeld billiger ist als in Fhring, und wenn dies
auch teilweise zutrifft, so kann keinesfalls davon die Rede
sein, daß der notwendige Mehrverbrauch in sich gegenüber
Alfeld die vorstehend angegebene Lohnendifferenz ausmacht.
Die Bierpreise der Brauerei Wallach in Alfeld sind aber
mindestens dieselben, wie die der Brauerei Fhring in Fhring.
Es ist begreiflich, daß die Organisationsleitung des
Brauereiarbeiterverbandes dem Verlangen der Arbeiter
der Brauerei Wallach, durch Einreichung eines Lohn-
vertragsentwurfes ihre noch sehr rühmlichen Lohnverhält-
nisse zu verbessern, Rechnung trug.

Am 7. Juli haben wir, mit einem sehr höflich gehaltenen
Begleitbriefchen, in dem wir die Verhandlung behufs
Vereinbarung des gewöhnlichen Lohnvertrages zum 15. Juli
nachsuchen, den Lohnvertrag der Brauerei Wallach zu-
geleitet. Am 13. Juli lief bei der Bezirksleitung des
Brauereiarbeiterverbandes ein Schreiben ein, worin alle
22 Mitglieder des Brauereiarbeiterverbandes aus diesem
unterzeichneten ihren Austritt erklärten! Die Brauerei
Wallach hat es aber nicht für notwendig befunden,
uns zu antworten. Deshalb wurde unser Bezirksleiter,
trotz der Austrittserklärung unserer dortigen Kollegen, am
15. Juli in der Brauerei Wallach vorstellig. Die erste Frage
des Herrn Prototypen Schäfer war die: „Haben Sie denn
kein Schreiben erhalten?“ Nein, mußte die Antwort
lauten, die Brauerei Wallach hat uns bis heute noch nicht
geantwortet. Ja, unsere Arbeiter haben Ihnen aber
doch geschrieben, meinte darauf der Prototyp des Herrn
Wallach! Und darauf kam es uns an, von Herrn Wallach
oder einem seiner Vertreter persönlich zu erfahren, daß die
Austrittserklärung der Arbeiter der Brauerei Wallach aus
ihrer Organisation, nicht ihre freie Willensmeinung
war, sondern, daß sie dem Zwang des Einschließes, der
„Organisationsfreundlichkeit“ des Herrn Wallach folgten.
Daß sie sich sagten, solange unser Arbeitgeber der Arbeiter-
organisation so „freundlich“ gegenübersteht, solange müssen
auch wir auf dieses Staatsbürgerrecht verzichten. Daß die
Arbeiter der Brauerei Wallach noch zu schwach waren, dem
Einfluß des Herrn Wallach zu widerstehen, kann man bei
der kurzen Zeit ihrer Organisationszugehörigkeit begreiflich
finden; wenn aber Herr Wallach glaubt, durch seine
desmalige Laune dem „Drachen Arbeiterorganisation“ den
Kopf zerbrechen zu haben, so irrt er sich gewaltig! Denn
heute schon erlauben wir uns zu prophezeien, daß auch seine
Arbeiter wieder Mitglieder des Brauerei- und Mühlen-
arbeiterverbandes werden, daß die Arbeiterorganisation
vor den Toren Alfelds nicht halt macht. Besonders werden
diese Arbeiter recht bald wieder zu sich kommen, da sie
durch das organsationsfeindliche Verhalten ihres Arbeit-
gebers bitter enttäuscht sind. Vor Einreichung der Forde-
rungen meinten sie noch: „Herr Wallach ist nicht so, er läßt
mit sich reden!“ Na, aber anscheinend nur dann, wenn es
nichts kostet. Die Anerkennung des Rechts ist ein härterer
Reißer als die Unterordnung, die Einschränkung der Ar-
beiter in den einseitigen Unternehmervillen! Die organi-
sierte Arbeitermacht, die wirklich demokratisch geführten
Mitglieder, haben auch Prinzipien! Jeder menschlich fäh-
lende und rechtlich denkende Mensch wird sich heute, bei
dem immer schwierigeren Daseinskampf sagen: wer wegen
des Druckes seines Arbeitgebers sich an seiner schlechten
wirtschaftlichen Lage nicht selbst mehr helfen kann, dem
muß geholfen werden.

Was würde der „freisinnige“ Herr Wallach, Brauerei-
besitzer in Alfeld, dazu sagen, wenn alle diejenigen, die in
der Beachtung der Staatsbürgerrechte anderer Anstößt sind
als er, sagen würden: „Aus Prinzip trinken wir kein Bier
aus einem Betriebe, in dem die Arbeiterorganisation keine
Anerkennung findet?“

† **Bielefeld, Mhl. (Bezirk Köln.)** Die vorläufige Ein-
igung mit der Hölzbrauerei erfolgte auf der Grundlage,
daß die Anerkennung des Kontraktionsrechts zugesichert und
die Maßregelungen zurückgenommen wurden. Bezüglich
der Lohn- und Arbeitsverhältnisse wurde festgelegt, diese
in tariflicher Form zu gestalten, und sollen in den nächsten
Tagen die Verhandlungen hierüber wieder aufgenommen
werden. Hoffen wir, daß es gelingen wird, auch in diesem
Falle die Verhandlungen im Interesse beider Teile zum
riedlichen Ende zu führen.

† **Solberg.** Die Lohnbewegung in der Genossen-
schaftsbrauerei Karlsberg ist beendet. Ergiebt
wurde eine Lohnverbesserung von 1 Mk. pro Woche; die Löhner-
andererstände wurden gleichfalls erhöht.

Mühlen.

† **Strieflberg.** Der Streit in der Herren-
mühl Le ist beendet. Die Arbeit wird bedingungslos wieder
angegenommen. Der Betriebsleiter ist es gelungen, so
viele Arbeitswillige zu erhalten, daß sie den Betrieb, wenn
auch nur notdürftig, weiterführen kann. Die Fortführung
des Kampfes wäre unter diesen Umständen zwecklos ge-
wesen und so haben die Streitenden am Mittwoch, den
22. Juli, mit seltener Einmütigkeit beschlossen, den Kampf
zu beenden. Der nationalliberale Schatzmeister
Lippenhauer hat über die gerechte Sache der Arbeiter
den Sieg datongetragen, aber wenn nicht alle Beiden
trügen, hätte er sich dessen nicht sehr lange freuen.

Die Arbeiter haben diesen fünfmonatigen Kampf, wenn
er auch verloren ging in Ehren bestanden. Nicht so oft
hätte es vorkommen, daß alle möglichen Faktoren so zu-
ngunsten der Streitenden arbeiten wie in diesem Falle.
Die Polizei lenkte den Arbeitswilligen, die zum Teil noch
fragwürdige Entzungen sind, alle möglichen Dienste; Armen-
pfleger misshandelten ihr Amt dazu, armen Arbeitern keine
Armenunterstützung zu geben und sie aufzufordern, in der
Herrenmühle Arbeit anzunehmen. Arbeitswilligen-Agenten
haben sich reißend bemüht, „nützliche Elemente“ herbeizu-
schaffen und selbst Geistliche schämten sich nicht, Cris-
tiane aufzufordern, in der Herrenmühle zu arbeiten. Ueber
diese Dinge wird noch an anderer Stelle gründlich zu re-
den sein. Niemand wird sich wundern, daß dadurch die Position
des Unternehmers bedeutend verstärkt wurde und die Str-
eiter unterliegen mußten. Wir werden auf die nächsten
Begleitumstände noch zurückkommen.

Korrespondenzen

Essen. In der Versammlung vom 13. Juli referierte Kollege Bogi über: „Das neue Krankenversicherungsgesetz...“

Schon wiederholt ist in der Zeitung auf diese unhaltbaren Zustände hingewiesen worden. Es scheint aber trotzdem angebracht zu sein, noch einmal von neuem festzustellen...

Es ist doch zu dumm, davon zu reden, daß anderenkennenden Arbeitern, außer dem Verbannte, auch noch das Recht auf Arbeit zustünde, oder will man vielleicht die im Verbannte in dieser Beziehung bisher geübte Praxis nach dem Motto: Halte den Dreck von dir abwenden...

Unter „Verschiedenes“ wurde die Agitation nach eingehend besprochen und darauf hervorgehoben, daß sich die Kollegen in ihrer Gesamtheit mehr wie bisher an dieser so wichtigen Arbeit beteiligen müssen.

Herzheim. Recht unbehagliche Zustände herrschen noch in der Brauerei Brauner in Herzheim. Die Arbeitszeit beginnt früh 5 Uhr und dauert bis ohrenlos 8 Uhr, worauf die Abfütterung mit Bier und Kartoffeln erfolgt.

Waldheim i. G. Unsere gut besuchte Versammlung am 20. Juli nahm zunächst den Kassenbericht vom 2. Quartal entgegen. Die Einnahmen betragen 25,50 Mk., die Ausgaben 24,16 Mk.

wurde, daß vor allen Dingen die künftigen künftigen Brauereien zu berücksichtigen seien, wurde der Billigkeit nachgegangen.

Unter Punkt „Verschiedenes“ wurde das Verhalten des Oberbrauers Stadler von der Mülhauer Brauerei einer scharfen Kritik unterzogen. Erlaubt sich doch dieser Herr Arbeitern gegenüber, die 6 bis 8 Jahre älter sind, Ausdrücke wie: „Sie grüner Junge!“

Wülheim a. d. R. Wir haben hier in der Mülhauer Brauerei Elyrum einen Oberbrauer namens Windhöfer, der in der Behandlung der Arbeiter sich baldmüdigst einer radikalen Besserung unterziehen dürfte.

Zu der Nr. 22 der „Bundeszeitung“ beschäftigt uns eine Notiz im „Sprechsaal“ mit Vorgängen am Orte. Wir fühlen kein Bedauern, was damit zu bejahen, weil wir erstens eines Gelbes zu empfinden, wie sie einzupflegen sind.

Herzheim. Zu der Versammlung am 13. Juli haben sich drei Kollegen angeschlossen. Die Abrechnung vom 2. Quartal ergab eine Einnahme von 43,87 Mk. und eine Ausgabe von 66,56 Mk.

Waldheim. Wenn zwei das selbe tun... Der in der hiesigen Löwenbrauerei beschäftigte Oberbrauer Stadler scheint seine Autorität in nicht unwürdiger Weise in Anwendung zu bringen, was der folgende Bericht beweist.

Am vorletzten Sonntag erkrankte sich auch ein organisierter Brauer einer Frau hier aus dem Mülhauer zu halten. Wahrscheinlich hatte derselbe ebenfalls ein eble Herz des Oberbrauers geerbt.

Am vorletzten Sonntag erkrankte sich auch ein organisierter Brauer einer Frau hier aus dem Mülhauer zu halten. Wahrscheinlich hatte derselbe ebenfalls ein eble Herz des Oberbrauers geerbt.

Rundschau

Aus der Brauindustrie

Fußing. Wie die Tageszeitungen berichten, ist zwischen der Löwenbrauerei A. G. und der Aktienbrauerei Friedrichshain-Berlin ein Fußingvertrag zustande gekommen. Ein Vorgang, wie er in den letzten Jahren infolge der reichsdeutschen Steuerpolitik sich schon oft in der Brauindustrie wiederholt hat.

Man findet, wenn obige Meldung verwirrt wird, sollte, hierin nicht die geringste Rücksichtnahme auf die berechtigten Arbeiter der Brauerei Friedrichshain, die man aber um so mehr erwarten dürfte, als nach der gleichen Mitteilung die Löwenbrauerei nach Durchführung der Transaktion pro Geschäftsjahr nur 5 Mk. Aktienkapital zu verzeichnen haben wird.

Diese Fußing hat die Segel der Aktienhaber der Löwenbrauerei wieder mächtig geschüttelt, der Kurs stieg von 210,75 am 18. Juli auf 22,00 am 25. Juli.

Eine Betriebsüberlegung soll in Siegnitz stattfinden. Die vor circa zwei Jahren gegründete Genossenschaftsbrauerei hat die Brauerei Simler gekauft. Die Übernahme soll am 1. Oktober erfolgen.

Aus der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft. Einen langwierigen Kampf um ein Selbstvertrauen reip. entsprechende Rente führt der Vizepräsident Schmal aus Weiden, dem im Januar 1910 ein ihm auf den Kopf stürzendes Faß eine Gehirnerschütterung beibrachte. Nach einem Selbstvertrauen in Bergmannsdorf wurde ihm von den dortigen Ärzten bescheinigt, daß die verbliebenen Unfallsfolgen nicht mehr bezifferbar abzumessen wären.

Selbst dem Obervertrauensamt Zwicker mögen Bedenken bezüglich dieses Gutachten aufgeworfen sein, denn es beschloß in der Sitzung vom 27. Juni, den Verlesenen im Kreisverband auf die Zweckmäßigkeit einer Operation hin nochmals unterfragen zu lassen.

Aus dem Bezirk

Waldheim. In der Mitteilung in Nr. 27 der „Verbands-Zeitung“ über den Unfallsfall des Kollegen Springer erzählt uns Herr Kommandeur Ritter um Mitteilung, daß nach Aussage der Augenzeugen und des verunglückten Springers der Unfall dadurch entstanden ist, daß Springer die Pferde beim Kopfe führte, obwohl von der Seite aus zu fahren, wo er die Pferde in der Gewalt hatte.

Herr Ritter meint, der Betriebsleitung konnte deshalb keine Schuld an dem Unfallsfall beigegeben werden. Wenn es aber richtig ist, daß die Betriebsleitung dort ganz und gütig ist, wie in dem Bericht gesagt wurde, dann liegt die Möglichkeit ja vor, daß Springer aus diesem Grunde die Vorsicht außer acht ließ, von der Seite zu fahren, wodurch dann der Unfall herbeigeführt wurde.

Christliches und Gelbes.

Die Ziele der „Bundes-Zeitung“ für die Manieren des Reichsverbandes und der Gelben...

In der Nr. 30 vom 21. Juli verjüngte sie sich wieder in anderer Weise. Am Schlusse einer Notiz: Der Mützigung des sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes...

Sie vermissen die Ausgabe, wieviel Arbeiter brotlos geworden und wieviel Familien in Not und Elend geraten sind?

Und das tut die „Bundes-Zeitung“ zu einer Zeit, wo auch Bundesmitglieder zum erstenmal im Kampfe stehen...

Zu es Abjicht, daß die „Bundes-Zeitung“-Redaktion der Bundesleitung solche kleinen „freundschaftlichen Dienste“ hinterläßt...

Den Anhängern der Streikpolitik sollten diese Zahlen zu denken geben.

Der denkende Arbeiter muß sich ja ohne weiteres fragen, daß es in erster Linie die Arbeiterchaft ist...

Damit ist also auch die Bundesleitung als „Anhänger der Streikpolitik“ genannt. Die denkenden Bundesmitglieder...

In der benannten Notiz Nr. 30 in der „Bundes-Zeitung“ haben wir uns einige zeitgemäße Erinnerungen zu machen...

Fähigkeit der Eisenarbeiter. In der Brauerei Schott in Rheingabern haben die Christen eine Landbewegung organisiert...

Es fehlt ja schon ganz erheblich im christlichen Lager in der Schöpfung...

schätzte. Wenn guter Christ dieser Mensch ist, zeigt sein Ausspruch, daß jeder bereden muß, der nicht in der christlichen Organisation ist...

„Christlich“. Die christlich-katholischen Textilbarone in Bocholt haben vor einigen Wochen 6000 Arbeiter ausgesperrt...

Aus der Unternehmerorganisation.

Neber die Arbeitgeberverbände sprach Genosse Schippel am 2. Juli in einer vom Kartellverband einberufenen Vertretersmännerversammlung in Chemnitz...

Unternehmerverbände gab es in der Vergangenheit und gibt es in der Gegenwart in verschiedenster Form...

Die Forderungen der Arbeitgeberverbände sind außerordentlich geringfügig worden. Die Beiträge sind nach der Lohnsumme bemessen...

Die Forderungen der Arbeitgeberverbände sind außerordentlich geringfügig worden. Die Beiträge sind nach der Lohnsumme bemessen...

schädigung, darunter an eine Firma über 90 000 Mk., an eine über 100 000 Mk., an zwei über 150 000 Mk. Die Entschädigung beträgt in der Regel ein Viertel der Lohnsumme...

Eine starke Kammer der Unternehmerorganisationen sind die langen Kündigungsfristen; ausscheiden kann man nur nach halbjähriger Kündigung am Jahreschluß...

Langs Jahre hindurch hatte nach dem Falle des Sozialistengesetzes die Arbeiterorganisation die Unternehmerorganisation überholt...

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Wer trägt die Schuld an den hohen Wohnungsmieten? Wenn man unsere Bau- und Grundstückspekulanten hört, dann sind in erster Linie die erhöhten Baukosten...

—r. Kinderzahl und Wohnungsmiete. Der Ratier Stadtrat hat den Beschluß gefaßt, in Arbeiterwohnhäusern, die städtisches Eigentum sind, die Mietpreise in umgekehrtem Verhältnis zur Zahl der Kinder...

Arbeiterfamilie ist man für Paris zu dem Schlusse gelangt, daß die einer Arbeiterfamilie zu gewährenden Unterstützung 25-50 Proz. der Löhne betragen müßte, je nachdem die Familie drei bis sieben Kinder unter 15 Jahren hat. — Auch die Gesellschaft für den Bau von Arbeiterwohnhäusern in Mailand hat die Absicht, die Mieten in den von ihr erbauten Häusern für die Familien, die Kinder unter 15 Jahren haben, herabzusetzen, die Preisherabsetzung beträgt 10-30 Proz., je nachdem mindestens 4 oder mehr als 8 Kinder vorhanden sind. Im günstigsten Fall bezahlt der Mieter die Miete für zwei Zimmer, während er drei bewohnt.

Arbeiterversicherung.

Die Kapitalabfindung Unfallverlehter. Unsere staatlich organisierte Versicherung gegen Betriebsunfälle kennt eine einmalige Abfindung mit Geldebeträgen für die geringeren Verletzungen, mit der alle sonstigen Ansprüche erlöschen. Seither konnten Renten in Höhe bis zu 15 Proz. der Vollrente auf diese Weise abgefunden werden. Die Reichsversicherungsordnung hat die Abfindung erweitert. § 616 der Reichsversicherungsordnung bestimmt:

„Beträgt die Rente eines Verletzten ein Fünftel der Vollrente oder weniger, so kann ihn die Berufsgenossenschaft mit seiner Zustimmung nach Anhören des Versicherungsamtes mit einem dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapital abfinden.“

Hiernach können nun auch Renten im Werte bis zu 20 Proz. der Vollrente abgefunden werden. Seither konnte die Abfindung nur „auf Antrag“ des Verletzten gechehen. Jetzt kann sie auch von der Berufsgenossenschaft angeregt werden. Der Verletzte muß ihr allerdings zustimmen. Das Versicherungsamt muß sich darüber äußern, ob die Kapitalabfindung für den Verletzten von Nutzen ist, oder ob Bedenken gegen sie bestehen, weil etwa eine ungewöhnliche Veranordnung der Abfindungssumme zu befürchten oder die Möglichkeit einer Verschlimmerung der Unfallfolgen gegeben ist.

Der Betrag der Abfindung selbst war jeither vollkommen in das Belieben der Berufsgenossenschaft gestellt. Einzelne Genossenschaften hatten wohl Tabellen für die Berechnung der zu zahlenden Summen aufgestellt, aber sie waren durchaus unverbindlich. Jetzt heißt es im Gesetz, daß für die Abfindungen der Bundesrat die Berechnung der Kapitalwerte regelt. Das hat der Bundesrat auch durch eine Bekanntmachung vom 21. Dezember 1912 getan. Wenn danach die Abfindung im Laufe eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet erfolgt, so ist das Vierfache der Jahresrente zu zahlen. Erfolgt die Abfindung später, so richtet sich das Abfindungskapital nach dem inzwischen erreichten Alter des Verletzten und der seit dem Unfalltage verstrichenen Zeit. Bei jungen Verletzten ist das Abfindungskapital höher wie bei älteren. Weiter ist die auszahlende Summe um so höher, je länger ein Verletzter die Rente bezieht. Die bundesrätliche Bekanntmachung enthält einige Tabellen mit komplizierten mathematischen Berechnungen. Zur Verständlichmachung diene folgendes Beispiel:

Ein Arbeiter, der 4 Mk. pro Tag verdient und somit 1200 Mk. Jahresarbeitsverdienst hat, erleidet den Verlust einiger Finger. Er wird als um 20 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt erklärt. Die Vollrente, die normalerweise ¼ des Jahresarbeitsverdienstes beträgt, wird auf 800 Mk. festgesetzt, seine Rente (20 Proz. hiervon) auf 160 Mk. jährlich. Läßt er sich nun innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag abfinden, so erhält er den vierfachen Jahresbetrag, also 640 Mk., ausbezahlt. Ist nun mehr wie ein Jahr, aber noch nicht mehr wie zwei Jahre vergangen, und befindet der Verletzte sich im Alter von 30 bis 40 Jahren, so erhält er 960 Mk., ist er unter 25 Jahre alt, so erhält er 992 Mk., ist er über 55 Jahre, dann 912 Mk. Hat nun der Verletzte im Alter von 30 bis 40 Jahren die 20prozentige Rente länger wie zwei Jahre, aber nicht über drei Jahre bekommen, so erhält er 1120 Mk., bei über vierjährigem Bezuge erhält er 1264 Mk.

Es kann auffällig erscheinen, daß die Beträge höher werden, je länger ein Verletzter die Rente erhält, und es könnte hierin ein Anreiz erblickt werden, die Rente z. B. erst 4 Jahre zu beziehen und sich dann abfinden zu lassen. Hier wird aber mit dem Umstand gerechnet, daß die Rente, je länger sie der Verletzte erhält, um so niedriger wird. Hat er z. B. im ersten Jahr nach dem Unfalltag eine 20prozentige Rente zugewilligt erhalten, so kann er sicher sein, daß er nach zwei bis drei Jahren etwa nur noch 10 Proz. oder gar nichts mehr bekommt. Die Berufsgenossenschaften haben inzwischen tausenderlei Gründe, vor allem die sogenannte Gewöhnung, entdeckt, aus denen die Rente herabgesetzt wird. Der Abfindung wird aber die jeweils letzte Rentenfestsetzung zugrunde gelegt. In Wirklichkeit wird also der Verletzte klüger tun, wenn er sich möglichst frühzeitig abfinden läßt.

Wie schon das Wort „kann“ in den eingangs angeführten gesetzlichen Bestimmungen erkennen läßt, hat der Verletzte keinen unbedingten Rechtsanspruch auf die Abfindung. So wie er nicht gezwungen werden kann, sich abfinden zu lassen, so kann auch die Berufsgenossenschaft nicht zur Abfindung gezwungen werden. Selbst die Berufsgenossenschaft die Abfindung ab, so kann der Verletzte beim Oberverwaltungsamt Berufung einlegen, das über den Fall endgültig entscheidet. Das Amt hat sich nicht nur mit der Höhe der Abfindung zu beschäftigen; es kann nach § 1689 die Kapitalabfindung nur bestätigen oder aufheben.

Am allgemeinsten ist den Verletzten nicht zu raten, sich durch eine einmalige Entschädigung abfinden zu lassen. Die Berufsgenossenschaften zahlen auf keinen Fall mehr aus (und die Abfindungssummen sind schon entsprechend berechnet) als an Rente zu zahlen wäre. Nicht selten aber verschlimmern sich die Unfallfolgen nach der Abfindung wieder und die Verletzten haben dann nicht die geringsten Ansprüche mehr.

Gewerbliches.

Der Streikvermerk im Arbeitszeugnis. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, so sagt § 113 der Gewerbeordnung im ersten Absatz, damit ist den Arbeitern das Recht auf ein Arbeitszeugnis verbürgt. Im

zweiten Absatz ist bestimmt, daß dieses auf Verlangen auch auf Führung und Leistung auszuweihen ist. Wird das Verlangen gestellt, muß sich der Arbeiter über seine Führung und Leistung während des Arbeitsvertrages klar sein, denn der Arbeitgeber ist verpflichtet wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Soweit der Arbeitsvertrag unter normalen Verhältnissen sein Ende erreicht, entstehen über diese gesetzlichen Bestimmungen weniger Differenzen; anders, wenn Lohnkämpfe zur Lösung des Arbeitsverhältnisses führen. Die Gerichte, Gewerbe- und Berufsgerichte, haben schon des öfteren Gelegenheit gehabt, Entscheidung darüber zu erlassen, ob ein Vermerk über Streit im Arbeitszeugnis unter dem Begriff „Führung“ aufgenommen werden darf.

Die Gewerbegerichte haben in ihrer großen Mehrzahl sich von dem Standpunkt nicht abdrängen lassen, daß in das Zeugnis keinerlei Bemerkungen gehören, die über den vom Gesetz begrenzten Inhalt hinausgehen. Insbesondere ist es auch — entgegen einer Ansicht im Landmannschen Kommentar — unzulässig, in das Zeugnis einen Vermerk über Streikbeteiligung zu schreiben. In neuerer Zeit hat in einem auffälligen Erkenntnis das Gewerbegericht in Burzen einen solchen Vermerk für zulässig erachtet. Dies Erkenntnis ist jetzt vom Landgericht in Leipzig aufgehoben. Es handelte sich um folgenden Rechtsstreit.

Der Kläger war bis zum 5. Oktober 1912 bei einer Eisengießerei in Burzen als Dreher in Arbeit gewesen, hatte aber an diesem Tage mit dem größten Teile seiner Kollegen die Arbeit niedergelegt, da von der Organisation der Metallarbeiter, dem Deutschen Metallarbeiterverbande, ein Streik der Arbeiter dieser Gießerei in die Wege geleitet worden war. Auf das Ansuchen des Klägers, ihm ein Zeugnis auch über Führung und Leistungen auszustellen, war ihm becheinigt worden, er habe bis zum 5. Oktober, wo er mit dem größten Teile der Arbeiterschaft in den Ausstand getreten sei, bei der Gießerei in Arbeit gestanden, „mit seiner Führung sei man zufrieden gewesen“.

Der Kläger verlangte ein Arbeitszeugnis, in dem die Ursache der Arbeitsniederlegung nicht zum Ausdruck gebracht sei. Das Gewerbegericht Burzen wies seine Klage ab, das Landgericht Leipzig dagegen gab ihr statt. Aus den Entscheidungsründen interessieren folgende Ausführungen: Ein Streik sei es zwar nicht zulässig, auch neben einem allgemeinen Werturteil über die Führung eines Arbeiters eine einzelne Tatsache tadelnd hinzuzufügen, auch der Grund, aus dem ein Arbeiter sein Arbeitsverhältnis aufgab, könne unter Umständen auf die objektive Beurteilung seiner Führung von wesentlichem Einflusse sein. Die Beteiligung an einem Streik sei aber ohne weiteres nicht geeignet, das Werturteil über die Führung des Arbeiters ungünstig zu beeinflussen, sondern nur dann, wenn besondere und erschwerende Umstände vorlägen, die aber hier nicht dargetan seien. Denn der Kläger habe sich weder bei dem Streike besonders hervorgetan, noch habe ihn etwa ein besonderes Treuverhältnis zu seiner Dienstherrin von der Beteiligung an dem von seinem Verbandskollegen abhalten sollen, dem er sich nur aus Solidarität angeschlossen habe. Und unter diesen Umständen verdiene er nicht den Tadel, der durch die Aufnahme des Grundes seines Auscheidens in dem Zeugnis zum Ausdruck gebracht sei. Das Landgericht Leipzig beurteilte deshalb zur Aufstellung eines neuen Zeugnisses ohne den beanstandeten Zusatz.

Die Ansicht des Landgerichts, daß „unter besonderen Umständen“ solch Zusatz zulässig sei, ist mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren. Die Beteiligung an einem Streik gehört weder zur Art oder Dauer der Beschäftigung, noch zur Führung bei der Arbeit oder zur Leistung der Arbeit. Ein Vermerk über solche Beteiligung ist daher stets unzulässig.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Sind Streikunterstützungsgelder steuerpflichtig? Nicht allgemeiner Beifall wird der Richterpruch finden, daß Streikunterstützungen wie jedes andere Einkommen steuerpflichtig sind. Die Gründe, die das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg seiner Entscheidung gibt, sind jedenfalls von besonderem Interesse und werden deshalb ungeteilte Beachtung finden müssen. Der Arbeiter Sch. in Hamburg hatte als Mitglied des Verbandes deutscher Holzarbeiter im Jahre 1911 als Streikunterstützung 720 Mk. empfangen. Da er in diesem Jahre noch 649,16 Mk. als Arbeitslohn verdient hatte, wurde er mit 1375,16 Mk. zur Einkommensteuer veranlagt. Nach erfolgloser Reklamation erhob Sch. gegen den Hamburgischen Staat Klage auf Feststellung, daß sein steuerpflichtiges Einkommen für 1911 nur 649,16 Mk. betrage.

Das Landgericht Hamburg wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers führte der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts aus: Das als zu versteuerndes Einkommen gilt, ist im ersten Absatz des § 6 des Einkommensteuergesetzes bestimmt. Es sind „alle in Geld bestehenden oder Geldwert besitzenden Einkünfte“. Daß dazu auch Streikunterstützungsgelder gehören, liegt auf der Hand und wird auch vom Kläger nicht verkannt. Er meint aber, weil im Anhange zum § 6 Streikunterstützungsgelder als steuerpflichtiges Einkommen nicht erwähnt seien, müßten sie steuerfrei bleiben. Es ergibt aber vielmehr der Gesamtkontext des Anhanges, daß als einkommensteuerfrei keineswegs alles das gelten soll, was nicht ausdrücklich als einkommensteuerpflichtig bezeichnet ist, sondern daß im Gegenteil als einkommensteuerpflichtig alle Einkünfte gelten, es sei denn, daß sie ausdrücklich als einkommensteuerfrei erklärt sind. Eine Anwendung, die nach § 6 Absatz 2 vom Einkommen abgezogen werden darf, bilden Streikunterstützungsgelder selbstverständlich nicht, und ebensowenig sind sie als solche im Anhange ausdrücklich als einkommensteuerfrei erklärt. Sie sind es nach ihm vielmehr nur dann, wenn sie sich nach bürgerlichem Rechte als Schenkungen darstellen. Daß sie diesen Charakter haben können und ob und zu auch haben werden, ist richtig. Vorliegendes aber, wo sie den Mitgliedern des Holzarbeiterverbandes als deren statutarisches Recht gewährt werden und wo sich ferner ihre Höhe ganz genau nach der Dauer der Mitgliedschaft und der Höhe der Beiträge des Mitgliedes, aus denen sie bestritten werden, bestimmt, kann hieron nicht die Rede sein. Daran wird nichts durch die Bestimmung geändert, daß es dem Verbandsvorstande zu bestimmen überlassen ist, ob bei einer

Arbeitsentstellung die Unterstützung eintreten soll oder nicht. Vielmehr wird das statutarische Recht des Mitgliedes nur zu einem bedingten, bedingt aber nicht durch das freie Ermessen des Vorstandes, sondern dadurch, daß dieser den Streit als einen berechtigten ansieht und daß die Massenverhältnisse die Auszahlung der Unterstützung gestatten. Vor allem aber darf der Vorstand niemals, wenn er überhaupt in einem Streikfalle Auszahlung von Streikunterstützung anordnet, dem einzelnen nichtstreikenden Verbandsmitglied die Unterstützung vorenthalten. Der Kläger hat darauf hingewiesen, daß er, da er die von ihm bezahlten Mitgliederbeiträge nach § 6 Absatz 2 von seinem Einkommen nicht abziehen dürfe, wenn er auch die Unterstützungsgelder versteuern müsse, doppelt besteuert würde. Daß jener Abzug nicht gestattet ist, ist richtig, verfehlt aber ist die hieraus gezogene Folgerung. Denn zum Abzug berechtigende Auszahlung und Einkommenssteuerfreiheit sind grundsätzlich verschieden. Uebrigens gilt genau daselbe wie hier für alle Versicherungsbeiträge auf der einen Seite (mit Ausnahme der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Beiträge zu Kranken- pp. Paffen) und den als Renten ausbezahlten Versicherungsgeldern andererseits. Das hiernach auf Grund der Nachprüfung des Gesetzes gefundene Ergebnis ist auch ein wirtschaftlich gerechtes. Die Streikunterstützung tritt an die Stelle des Arbeitslohnes, den zu erwerben der wirtschaftliche Kampf den Arbeiter hindert. Der Arbeitslohn wäre steuerpflichtig. Es wäre unbillig, wenn der nichtarbeitende Steuerpflichtige, mag er auch ohne sein Versicherungsgeldern andererseits, für ein Einkommen, das ihm gerade wegen des Arbeitsstillstandes zufällt, besser gestellt sein sollte, als wenn er dieses nämliche Einkommen durch seine Arbeitsleistung erworben hätte. Die Berufung des Klägers wurde deshalb als unbegründet verworfen.

Verchiedenes.

Künstliche Finger und Behen. Die erstaunlichen Erfolge, die in den letzten Jahren mit der Einpfanzung von Geweben zum Ersatz von Körperteilen erzielt worden sind, erwecken die Hoffnung auf neue Triumphe der Chirurgie von unübersehbarer Tragweite. Schon während der letzten Jahre hat man in Deutschland gelungene Versuche unternommen, bei dem Verlust einzelner Fingerglieder eine Einpfanzung der entsprechenden Knochen von den Behen auszuführen, da der Finger selbstverständlich als wertvoller gelten muß als ein Behe. Außerdem wurde aber auch dieser nicht etwa einfach bejeitigt, sondern wiederum durch einen anderen Knochen ersetzt, der aus einem Hüdenknorpel genommen worden war. Nachdem bisher nur ein Fall einer derartigen Operation der deutschen Chirurgie bekannt gemacht worden war, berichtet jetzt Dr. Göbel in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ über einen zweiten ganz ähnlichen Erfolg. Ein erst sechzehnjähriger Arbeiter war an eigenümlichen Geschwülsten erkrankt, die das Grund- und Mittelglied eines Fingers der linken Hand angegriffen und bereits die Größe eines Daubencies erreicht hatten, so daß der Gebrauch der Hand fast behindert war. Namentlich das Grundglied des Fingers war so weit zerstört, daß an seiner Erhaltung durch Operation nicht gedacht werden konnte. Der Arzt griff also auch hier zu dem Ausweg, den Knochen einer Behe des Patienten als Ersatz für den Fingerringen zu benutzen und seinerseits durch ein Rippenknorpelstück zu ersetzen. Die Operation ist angeblich nicht einmal besonders schwierig und verlangt nur eine große Sorgfalt, namentlich in der Rücksicht auf die Weichteile, die um den eingepfanzten Knochen wieder herangelegt werden müssen. Außerdem ist vor allem darauf zu achten, daß die Gelenke ihre Gebrauchsfähigkeit wieder erhalten, da davon die Vollständigkeit des Erfolges eigentlich erst abhängig ist. Zu diesem Zweck müssen mit der operierten Hand schon bald nach dem Eingriff vorsichtig planmäßige Bewegungen ausgeführt werden. Im ganzen nahm die Behandlung neun Wochen in Anspruch, da auch noch die anderen Geschwülste beseitigt werden mußten. Dann aber fühlte sich der Patient von jeder Behinderung im Gebrauch der Hand befreit, und nachdem nunmehr ein Jahr seit der Operation vergangen ist, kann an der Hand kaum noch etwas Ungewöhnliches entdeckt werden, mit Ausnahme einer geringen Verkürzung des betreffenden Fingers.

Ausland.

Minister als Gewerkschaftsredakteur. Der Vorsitzende des Textilarbeiterverbandes der Schweiz wurde in die Regierung des Kantons Appenzell gewählt, behält aber die Redaktion des Verbandsorgans auch weiter bei. Es dürfte dies das einzige Gewerkschaftsblatt sein, das einen Minister zum Redakteur hat.

(IS) Vereinigte Staaten. Der Verband der Brauereiarbeiter erhob von allen Mitgliedern einen Ertrabeitrag zur Unterstützung der Mitglieder, welche bei der letzten Ueberziehung von Staat Ohio große Verluste erlitten haben. So konnte die Section Hamilton allein den Geschädigten, neben den sonstigen hohen Zuwendungen, 5600 Dollar Zuschuß zum Wiederaufbau der zerstörten Häuser überweisen. Fast alle andern Gewerkschaften leiteten ähnliche Unterstützungsfaktionen ein. So versorgten die Arbeiter aller von dem Unglück betroffenen Familien der Mitglieder lange Zeit hindurch mit Freibrötchen. Der Antrag Herr Gardie betreffend internationalen Generalstreik im Kriegsfalle war auch 27 Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten zugestellt worden. Nur drei von ihnen antworteten und auch hieron 2 ablehnten, während der Vorsitzende der Redaktionen sich persönlich für den Antrag aussprach. Ein ähnliches Schicksal widerfuhr dem Antrag in England.

(IS) Japan. Die „Djaka Jiji“ meldet, wurde kürzlich ein Streik von 2500 Arbeitern einer Schiffswerft, die unter großem Drucke die Arbeit einstellten, zum Protest gegen die Brutalität des Unternehmers, dadurch beigelegt, daß der Unternehmer Garafiri beging und sich entleerte. Er hinterließ einen Brief mit der Mitteilung, daß er selbst die Ursache des Streiks und der Unzufriedenheit der Arbeiter gewesen sei, und deshalb aus dem Leben scheide. Die Streikenden nahmen die Arbeit sofort wieder auf.

(15) Der **Prozentfuß der Deputierten** in den einzel-
nen Ländern. Das australische Arbeitsamt hat den Ver-
such gemacht, festzustellen, wie viele Gewerkschaftsmitglieder
in den einzelnen Ländern auf je 1000 Einwohner kommen.
Danach gäbe es auf je 1000 Einwohner in Australien 97 Ge-
werkschaftsmitglieder, in England 68, in Deutschland 68,
in Neu-Seeland 67, in Dänemark 48, in der Schweiz 44,
in Holland 38, in Frankreich 27, in den Vereinigten
Staaten 25, in Norwegen 21, in Schweden 21, in Italien
20, in Kanada 18, in Österreich 17, in Belgien 12, in der
Türkei 8, in Bulgarien und Finnland 7, in Ungarn 6, in
Spanien 4, in Bosnien, Kroatien und Serbien 3, in Ru-
manien 1. Diese Zusammenstellung kann allerdings einen
Anspruch auf Richtigkeit nicht machen und ist zudem schon
deshalb zu Vergleichszwecken nicht zu verwenden, weil da-
zu erforderlich wäre, die Zahl der organisationsfähigen
oder zumindestens die Zahl der erwerbstätigen Arbeiter und
Angestellten festzustellen. Für manche der genannten
Länder ist dies aber zurzeit noch unmöglich.

Literarisches.

Kommunale Kunstpflege von Hugo Hillig, heraus-
gegeben unter Leitung von Paul Dietz. Preis 50 Pf.
Eine Analyse auf bestem Papier gedruckt kostet 1 M.
Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & M. G.
Berlin S. 88.

„In Freier Stunde“. Romane und Erzählungen für
das arbeitende Volk. Zum Herbst gelangt: Gold - ein
Kaffeehausroman von Gertrud. Jede Woche erscheint
ein Heft zum Preise von 10 Pf. Heft 29 und 30 ist er-
schienen. Neuzugleichende Abonnenten werden die be-
reits erschienenen Hefte nachgeliefert. Verschreibungen nehmen
alle Expeditionen, Holzpostämter, Buchhandlungen, Post-
anstalten, sowie der Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul
Singer & M. G., Berlin S. 88, entgegen.

Wie würde ich mein Testament ohne Rechtsanwält und
ohne Notar? Das behandelt Baumgartens Verlagsbuch-
handlung, Saarbrücken 3. Kreis 1,10 M. 4. Auflage.

Hauswirtschaft von Erich Kuttner. Preis 1 Mark. Ver-
lag Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Revision und Expedition der Verbandszeitung:
Berlin D. 7, Schützenstraße 6 N, Fernsprecher: Amt Köpenick 275.

Diese Seite ist der **31. Sonderbeitrag** fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Achtung!

In den **Brauer Engelbert Schermann**, geb.
in Schlehme am 19. März 1889, in den Verband einge-
treten am 15. Februar 1911, Beitr.-Nr. 48974, wurde in
jetztiger Eigenschaft als Vertretungsmann in Villingen das
Rechtsamt Nr. 44878, lautend auf Josef Huber,
geplant, um es an diesen weiter zu geben. Schermann hat
jedoch nicht getan, sondern in ohne Mitteilung an die
Kasselle Scherversammlungen von Villingen abgetrennt. Er muß
sich im Besitz der beiden obgenannten Bücher befinden.
Er ist bei Vorzeigen eines dieser Bücher anzuhalten und
sind ihm beide Bücher abzunehmen und an den Hauptvor-
stand einzuliefern. Sollte Schermann in einer Kasselle
aufzuweisen, so ist seine Adresse umgehend mitzuteilen.
Der Hauptvorstand.

Revident und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher.

Josef Huber, Brauer, Beitr.-Nr. 44878, geboren
9. März 1881 zu Gernath, eingetr. 20. September 1908 in
Koblenz.

Emil Gieseler, Arbeiter, Beitr.-Nr. 51460, geb. 19. Juni 1876 zu Straßburg, eingetr. 18. De-
zember 1910 in Straßburg i. E.

Franz Kasper, Brauereiarbeiter, Beitr.-Nr. 57967,
geb. 20. Oktober 1880 zu Niedereich, eingetr. 8. Juni 1911
in Straßburg.

Fritz Köpcke, Müller, Beitr.-Nr. 49071, geb. 14. No-
vember 1872 zu Klein-Verdel, eingetr. 1. Mai 1904 in
Hemer.

Sprechende Mitglieder haben Duplikate erhalten, aus
diese haben Gültigkeit.

Scheidende Mitglieder.

Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut aus-
gezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.

Wilhelmshaven: Karin Gerjes, Bierfahrer, 24 Jahre
(9 M.); **Bremen:** Emil Kemmel, Brauer, 40 Jahre
(10 M.); **Frankfurt a. M.:** Johann Werh, Brauer,
23 Jahre (60 M.); **Scheide:** Georg Bartelmann, Köcher,
21 Jahre (45 M.); **Berlin:** Ray Kranig, Brauer, 50 Jahre
(96 M.).

Ausbezichtigtes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode
der Ehefrau: **Mühlhölzer-Karlstraße 2 M.;** **Köcher-**
Karlstraße 2 M.; **Köcher-Blauenburg 15 M.;** **Geiß-**
Sträßburg 15 M.; **Händler-Lampentage 2 M.**

Eingänge der Hauptkasse

von 21. bis 27. Juli.

Leobersdorf i. Schl. 5.; **Köln 319.75;** **Glabbeke 5.;**
Bremen 466.88; **Ulm 206.87;** **Hohum 376.73;** **Neu-**
Brandenburg 96.01; **Epen 69.;** **Loth. l. N. 7.20;**
Schörl. l. N. 2.27; **Konstanz 12.94;** **Weiden 20.;** **Kö-**
penick a. Del. 1.11; **Selle 2.;** **Göhringen 187.90;** **Umma**
l. 25.25; **Darobrunn 191.20;** **Köln 109.10;** **Wem-**
dingen 22.20; **Kornheim 102.22;** **Geis i. Nell. 348.22;**
Sperre 21.50; **Ermsl. 32.61;** **Geis i. Nell. 348.22;**
Recht 219.84; **Worms 40.78;** **Sandst. 5.;** **Köping**
10.; **Laburg 2.10;** **Dreidauer Paul Berlin (Zinsen)**
8419.10; **Berlin 4.70;** **Schödel 188.30;** **Elshorn i. Hettl.**
32.80; **Geis 25.;** **Strimig 17.20;** **Ermsl. 191.20;**
Hilden i. Hettl. 14.80; **Seeger i. Hettl. 48.90;** **Geßburg**
11.04; **Lurzenburg 126.25;** **Köln i. Rom. 60.02;** **Bremen**
47.40; **Kalk 235.90;** **Lüdingen 335.33;** **Hünigsh. 61.87;**
Schörl. i. Hettl. 126.63; **Drantsburg 166.31;** **Geis i.**
124.64; **Jana 134.40;** **Frankenthal 235.50;** **Burg l. Nagel-**

burg 60.26; **Uindau a. Wadenhe 121.93;** **Waldshut i. Baden**
3.18; **Fürth i. Wald 46.;** **Vorna i. Sadh. 25.;** **Drum-**
hein 61.47; **Witten a. Rulfr 42.45;** **Sittenberge 270.98;**
Detmold 184.80; **Köping 75.83;** **Schwiebis 29.70;** **Konstanz**
220.95; **Fürth i. Wald 13.;** **Neuburg 21.35;** **Schwein-**
furt 231.33; **Hamelu 358.86;** **Berlin 57.60;** **Geis i.**
Wamheim 246.87; **Berlin 25.;** **Berlin 1.;**

Die Abrechnung für das 2. Quartal haben eingekandt:
Lilji, Reuß i. Dela, Kofla, Nemei, Wochum, Saxe-
bruden, Perst, Gieser, Spener, Rosen, Erfurt, Seidelberg,
Remmingen, Worms, Greiz, Kopsenheim, Anna, Uengenborg,
Striegau, Straubing, Minden i. Westf., Frankenbal,
Steinach, Schönebeck, Schwerin, Bremerhaven, Gera, Burg,
Goburg, Segeberg, Dramienburg, Dessau, Gültrow, Rempfen,
Detmold, Waldshut, Scheibe i. Thür., Lüdingen, Kolberg,
i. Rom., Uindau, Elmshorn, Köping, Wittenberge, Geis i.,
Konstanz, Draunheim, Hameln, Darmstadt, Liegnitz, Göhring,
Lugsburg, Culm i. Westpr., Grimmitzbau, Berlin und
Neutlingen.

Materialbericht.

Finstertwache 10 Mitgliedsbücher. Esfen 6000 Markten
a 50 Pf. und 600 Markten a 30 Pf. **Hannover 400 Markten**
a 50 Pf. **Gießen 2400 Markten a 50 Pf. Sonneberg**
20 Mitgliedsbücher und 2000 Markten a 50 Pf. und 400 Mar-
ken a 30 Pf. Hünigsh. 4000 Markten a 50 Pf. Saxe-
bruden 1200 Markten a 50 Pf. Köln 100 Mitgliedsbücher
Striegau 600 Markten a 50 Pf. Altmannau 600 Markten
a 50 Pf. Gültrow 600 Markten a 50 Pf. Köslin 30 Mit-
gliedsbücher und 200 Markten a 50 Pf. Schwerin 2400 Mar-
ken a 50 Pf. Frankenbal 2000 Markten a 50 Pf. und
1000 Markten a 30 Pf. Eberswade 400 Markten a 50 Pf.
Elmshorn 2000 Markten a 50 Pf. Wilsnack 1000 Markten
a 50 Pf. Detmold 1200 Markten a 50 Pf. Wernburg
1600 Markten a 50 Pf. und 200 Markten a 30 Pf. Hameln
2000 Markten a 50 Pf. und 200 Markten a 30 Pf. Göhring
1000 Markten a 50 Pf. und 100 Markten a 30 Pf. Darm-
stadt 50 Mitgliedsbücher und 2000 Markten a 50 Pf.
Schödel-Gruind 1600 Markten a 50 Pf. Ansbach 20 Mit-
gliedsbücher. **Eslen 600 Markten a 30 Pf. Saulgau**
600 Markten a 30 Pf. Grimmitzbau 100 Markten a 30 Pf.
Rosen 1000 Markten a 50 Pf. und 1000 Markten a 30 Pf.

Ius den Bezirken und Kassellen.

Sinsburg. Vorsitzender Frz. Westert, Spangenberg-
straße 30.

Neutlingen. Warnung. Der einzige Tage in Urach
beschäftigte Brauer

Ignaz Diller

aus Sinsburg (oder Freising) hat nicht nur Schulden
hinterlassen, sondern auch einem Kollegen ein neues Fähr-
rad aus der Wohnung gestohlen und für 25 M. in Neut-
lingen verkauft. Die Kollegen werden ersucht, Diller der
Polizei zu übergeben, sofern er sich finden läßt.

Berichtsammlungen.

Freitag, den 1. August.

Koburg. 7 1/2 Uhr: „Neue Welt“.

Sonnabend, den 2. August.

Nürnberg. Bei Angerer, Kolonialwaren 10.

Hitzberg. 8 Uhr: „Schlottenhof“.

Augsburg. 6 Uhr: „Mittelbader Hof“.

Göhring. 8 Uhr: „Früh Genuß“, Wietendorf.

Geis i. Hettl. 8 Uhr: „Dreikönig“.

Jugoslavien. 7 1/2 Uhr: „Für Farbe“.

Kattowitz. 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Liegnitz. 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Sangerhausen. 8 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Salsdorf. 8 Uhr: „Zum wilden Mann“.

Wernigerode. 8 1/2 Uhr: „Völgarten“.

Sonntag, den 3. August.

Kuchen. 11 Uhr vormitags bei Hartmeyer, Eilfshornmün-
terstraße.

Affenberg. 3 Uhr: „Papiermühle“, Großküchen, für Leh-
dorf, Geis i. Hettl. und Umgebung.

Hünigsh. 10 Uhr vormitags: „Zum Hirshen“.

Grimmitzbau. 3 Uhr: „Für Heimat“, Johannsplatz.

Deggendorf und Umgebung. 1 1/2 Uhr: „Für“, „Zum Es-
malderau“.

Dauersdorf. 2 1/2 Uhr: „Kasseln“.

Frankenhausen. 3 Uhr: „Kasseln“.

Geis i. Hettl. 2 Uhr bei Ermsmann.

Schw. Grund. 2 Uhr: „Rosen Rosen“.

Guben. 3 Uhr: „Kasseln“, Gropener Straße.

Göhring. 3 Uhr bei Rademacher.

Karlshofen. 10 Uhr vormitags: „Zum Engel“, Schmie-
gasse.

Kemmen. 10 Uhr vormitags: „Zingel“.

Kölnberg. 3 Uhr: Vereinslokal.

Köln-Nollheim. 2 Uhr: „Kasseln“.

Königsbrunn. 3 Uhr: „Kasseln“.

Kreuznach. „Strichart Germania“, Klinger Str. 18.

Kulm. 2 Uhr: „Zum großen Schoppen“.

Leinburg. 2 Uhr: „Ziegelbräu“.

Meh. 2 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Minden. 3 1/2 Uhr bei Pörschmann.

Neuburg. 10 Uhr vormitags: „Hirshenwirt“.

Röhring (Ndr.). 10 Uhr vormitags bei Hollenberg, Dül-
wall 10.

Sachsen. „Gehel zum Heindler“.

Draunenburg. 3 Uhr bei Bomert, Berliner Straße.

Draunburg. 11 Uhr vormitags bei Hengst, Augutzenburger
Weg.

Koblenz. 2 1/2 Uhr im „Schwan“.

Regensburg. 10 Uhr vormitags: „Café Gradl“, Untere
Burggasse.

Siegen. 4 Uhr: „Deutsches Haus“, Bachhoffstraße.

Sperre. 3 Uhr: „Kleiner Bierenteller“.

Südh. 3 Uhr bei E. Seif. Kölnstr. 1.

Ulm. 4 Uhr: „Reichsleiter“.

Ulm. Bei Leber, am Bahnhof.

Wernigerode. 3 Uhr: „Kasseln“.

Wernigerode. 3 1/2 Uhr bei Käfer, Koldalberg Str. 16.

Wittenberg, den 6. August.

Wittenberg. 6 1/2 Uhr: „Gambrinus“.

Donnerstag, den 7. August.
Bremervhaven. 8 1/2 Uhr: „Zur Eiche“, Langestr. 14.
Freitag, den 8. August.
Burgstube. 8 Uhr bei Köttemen.
Samst. 6 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus.
Sonntag, den 10. August.
Galle. 4 Uhr: „Volkspost“, Burgstr. 27.

Nachruf!
Nach langem Leiden starb
unser treues Mitglied, der Bier-
fabrik Joseph Hartmann,
im Alter von 59 Jahren. Wir
werden ihm ein ehrendes An-
denken bewahren.

Kasselle Spinn i. W.
Unsern Kollegen Ludwig
Reiter und Fräulein Romy
zur Vermählung die herzlichsten
Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der
Kasselle Spinn i. W.

Nachruf.
Am 20. Juli verstarb am
Herzschlag unser Kollege
Georg Kettner.
Wir werden ihm ein ehrendes
Andenken bewahren.
Kasselle Spinn i. W.
Für Vermählung unserer
Kollegen Joh. Kettner und
Fräulein Romy Kettner
zur Vermählung die herzlichsten
Glückwünsche.
Die Kollegen der Kasselle
Spinn i. W.



Unsern Kollegen Joseph
Stemmer nicht Fräulein
zur Vermählung nachträglich die
herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Vtt.-Ges.
Kronenbräu, Augsburg.
Die Kollegen der Kasselle
Augsburg.

Unsern Kollegen W. For-
nung und Frau Wilhelmina
zur Vermählung nachträglich die
herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Subach-
tzen Brauerei, Garmisch
i. Wial.

Unsern Kollegen Johann
Kellerman nicht Fräulein
zur Vermählung nachträglich die
herzlichsten Glückwünsche.
Die Kollegen der Vtt.-Gesell.
Kronenbräu, Augsburg.

Brauer-Holzschuhe
Nur allerbeste, seit Jahren
bewährte Qualität. Verlangen
Sie meine Preisliste.

Joh. Harders,
Witten a. Elbe, Wollstr. 28.
Holzschuhlager u. Pantoffelabrikt

Stoffe
DirektanPrivate
zu Anzügen, Balletts, Poisen.
Stets das Beste in preis-
werter Auswahl; durch enorme
Preisunterstützung große Erfolge.
— Machen Sie einen Ver-
such, ich sende Muster sofort
kostenlos und ohne Verpflichtung.

Tuchausstellung Emil Hohlfeidt
Dresden 6.
Mitglieder des Verbandes der
Brauerei- und Mälzearbeiter
erhalten 10% Rabatt.
Die beste Bezugsquelle für
vollständig brauchbare und extra
starke Holzschuhe und Stiefel
in den allerneuesten Modellen
sowie sämtliche Bedarfartikel im
Arbeitsleben. Wäsche, Kräu-
gen, Leder-Strampferren-
schonens Paar 80 Pf. Preis-
liste gratis.

Joh. Dohn,
Kiel, Wischespinnstraße 12,
Spezialgeschäft für Brauereiarb

Brauer Deutschlands!
Prima Lederhose mit Leder-
tafel 8,50, Weite 4,50,
Fadett mit warmen Futter
16 M. Lederhose III (Strahl-
gewebe) mit Lederfalten 6,50,
Weite 3,50, Fadett 12 M.
Lederhosen (Sorte II) 5,50,
Weite 3, Fadett 11 M.
Wanderhose (Sorte II), Seite
mit Lederfalten 8,50, Weite
4,50, Fadett 16 M. Wan-
derhose (Sorte III), Seite mit
Lederfalten 7, Weite 3,50,
Fadett 14 M. Derjenige
nach allen Orten Deutschlands
und des Auslandes, Schrittlänge
und Brustweite genügt für guten
Erg. Bei Bestellungen von 10 M.
an frei ins Haus. Katalog frei.

Emil Hohlfeidt,
Spezialfabrik für Berufskleidung,
Dresden N., Ritterstr. 2 u. 4.

In einem ausschlaggebenden Industrieort, nahe bei Darmstadt, ist
ein massiv erbautes
Haus mit Restaurationsbetrieb
mit vollständigem Wirtschaftsinventar unter sehr günstigen Bedingungen
zu veräußern.
Im Untergeschoss 4 Keller, im Erdgeschoss die Wirtschafts- und
Gesellschaftszimmer sowie Saal (ca. 400 Plätze) mit Bühne, im
Obergeschoss 5 Zimmer. Zu dem Grundstück gehört noch ein 400 qm
großer Garten. Der Gesamtflächeninhalt des Anwesens beträgt
712 qm.
Für ein geübter Haushalter des Jahrbuchs veräußert.
Eine Hypothek von M. 12000 zu 4% Zinsen übernimmt Verkäufer.
Nähere Auskunft erteilt

J. Kündl, Darmstadt, Schloßgartenpl. 11.

Neu verbessertes
Modell 1913
mit geschloss. Lasche
per Paar 4 Mk.
besohlt 5 Mk.
Bei 2 Paar 1/2,
3 Paar franko Inland.

Peder-Jensen-Schoner
Sehr haltbar.
Per Paar 80 Pf.

Gesetzl. gesch.
Nr. 163378.

Georg Herr, Holzschuhfabrik, Frankfurt a. M.
Geisenbürggasse 3
Neue Preisliste gratis. Gegründet 1851.

Hoh. Schäfer, Hanau, Schirnst. 5,
liefern immer noch die besten
Holzschuhe
an die Kollegen. Auf Schnitt in glattem
und geripptem Leder.
Neuere Modell a Paar 4 M.,
besohlt 1 M. mehr.
Sendungen von 2 Paar franco. — Preisliste gratis.